



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



einfach**machen**
GEMEINSAM DIE
UN-BEHINDERTENRECHTS-
KONVENTION
UMSETZEN

Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland

Vom Bundeskabinett beschlossen am 3. August 2011.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Auf dem Weg zu mehr Inklusion	4
Artikel 1 – Zweck	7
Artikel 2 – Begriffsbestimmungen	8
Artikel 3 – Allgemeine Grundsätze	10
Artikel 4 – Allgemeine Verpflichtungen	10
Artikel 5 – Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung	13
Artikel 6 – Frauen mit Behinderungen	16
Artikel 7 – Kinder mit Behinderungen	18
Artikel 8 – Bewusstseinsbildung	20
Artikel 9 – Zugänglichkeit	24
Artikel 10 – Recht auf Leben	30
Artikel 11 – Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen	31
Artikel 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht	32
Artikel 13 – Zugang zur Justiz	35
Artikel 14 – Freiheit und Sicherheit der Person	36
Artikel 15 – Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	38
Artikel 16 – Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch	39
Artikel 17 – Schutz der Unversehrtheit der Person	41
Artikel 18 – Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit	42
Artikel 19 – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft	43
Artikel 20 – Persönliche Mobilität	45
Artikel 21 – Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen	48
Artikel 22 – Achtung der Privatsphäre	51
Artikel 23 – Achtung der Wohnung und Familie	52
Artikel 24 – Bildung	54
Artikel 25 – Gesundheit	58
Artikel 26 – Habilitation und Rehabilitation	62
Artikel 27 – Arbeit und Beschäftigung	64
Artikel 28 – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz	71
Artikel 29 – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben	73
Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport	75
Artikel 31 – Statistik und Datensammlung	78
Artikel 32 – Internationale Zusammenarbeit	79
Artikel 33 – Innerstaatliche Durchführung und Überwachung	82
Abkürzungsverzeichnis	84

Einleitung

Das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention – BRK)“ vom 13. Dezember 2006¹ ist seit dem 26. März 2009 für Deutschland verbindlich. Die BRK ist seither geltendes Recht und eine wichtige Leitlinie für die Behindertenpolitik in Deutschland. Bund, Länder und Gemeinden sowie Sozialleistungsträger und andere Institutionen, die sich mit der Situation behinderter Menschen beschäftigen, arbeiten unter dem Dach der BRK an der Weiterentwicklung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. In diesen Prozess ist die Zivilgesellschaft mit eingebunden und leistet einen wertvollen Beitrag. Beispielhaft ist hier die Arbeit der Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen, der Wohlfahrtsverbände sowie der kirchlichen Einrichtungen, Arbeitgeber und Gewerkschaften zu nennen.

Die BRK hat den in Deutschland in den 90er-Jahren begonnenen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik weiter befördert. Menschen mit Behinderungen sind längst nicht mehr Objekte staatlicher Bevormundung und Fürsorge. Die Verwirklichung eines menschenwürdigen und selbstbestimmten Lebens in einer inklusiven Gesellschaft ist das Ziel einer modernen Behindertenpolitik in Deutschland und entspricht damit dem Kern der BRK.

Deutschland hat sich national und international stets für die Stärkung und Förderung der Teilhabe behinderter Menschen eingesetzt und gehörte zu den ersten Staaten, die die BRK unterzeichnet haben. National haben neue gesetzliche Vorschriften die Rahmenbedingungen in der Behindertenpolitik der letzten zehn Jahre erheblich verbessert. Ein modernes Leistungssystem für Menschen mit Behinderungen sowie die fortschreitende barrierefreie Umweltgestaltung auf der Grundlage der BRK, unterstützen Menschen mit Behinderungen dabei, ihr Leben selbstbestimmt zu führen.

Die BRK gibt Deutschland neue Impulse, um das System umfassender Teilhabe für Menschen mit Behinderungen weiter zu stärken und auszubauen. Vor diesem Hintergrund haben sich die Regierungsparteien in Deutschland in ihrem Koalitionsvertrag 2009 darauf verständigt, einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der BRK (NAP) zu entwickeln. Der Nationale Aktions-

¹ Das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 (BGBl. II S. 1419) in Kraft seit 1.1.2009 war die Voraussetzung dafür, dass Deutschland die BRK am 24.2.2009 ratifizieren konnte.

plan² wurde nach eineinhalb jähriger Arbeit am 15. Juni 2011 vom Bundeskabinett beschlossen. Die über 200 darin enthaltenen Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung bzw. sollen nun umgesetzt werden.

Auf dem Weg zu mehr Inklusion

Bei der Umsetzung der BRK beginnt Deutschland nicht bei „Null“. Es gibt zahlreiche Gesetze, Regelungen, Maßnahmen und Projekte auf Bundes-, Landes und kommunaler Ebene, die das Recht auf selbstbestimmtes Leben, Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen ermöglichen und fördern. Mit der Aufnahme des Benachteiligungsverbots im Grundgesetz im Jahr 1994 hat der Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik begonnen. Die nächsten Schritte auf Bundesebene waren 2001 ein eigenes Gesetzbuch für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)³ und die Verabschiedung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)⁴ im Jahr 2002.

Mit dem SGB IX wurde der Grundstein für ein bürgernahes Rehabilitations- und Teilhaberecht gelegt. Erstmals sind die Aufgaben der verschiedenen Rehabilitationsträger in einem Gesetz festgelegt bzw. zusammengeführt worden. Dies erleichtert den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Rehabilitations- und Teilhabeleistungen. Durch verbesserte Verfahrensvorschriften können Antragstellerinnen und Antragsteller die ihnen zustehenden Leistungen schneller erhalten.

Das BGG regelt Barrierefreiheit in einem umfassenden Sinn, definiert Behinderung, berücksichtigt die besonderen Belange behinderter Frauen und trifft Regelungen zu Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit im privatrechtlichen Bereich. Kernelement des BGG ist die Barrierefreiheit mit besonderem Blick auf den öffentlich-rechtlichen Bereich. Dieser reicht von der Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache und die Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren hin zur barrierefreien Gestaltung der Internetauftritte der Bundesbehörden. Eine Signalwirkung ist außerdem von der Selbstverpflichtung des Bundes zum barrierefreien Bauen ausge-

² Eine Zusammenfassung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung „einfach machen - Gemeinsam die UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen“ ist diesem Bericht beigelegt.

³ Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19.6.2001 (BGBl. I S. 1046) in Kraft seit 1.7.2001, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 22.4.2005 (BGBl. I S. 1138).

⁴ Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) vom 27.4.2002, in Kraft seit 1.5.2002 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Art.12 des Gesetzes vom 19.12.2002 (BGBl. I S. 3024)

gangen. Auch im Verkehrsbereich sind wichtige Gesetze geändert worden, die auf die Herstellung einer „möglichst weitreichenden“ Barrierefreiheit abzielen⁵. 16 Gleichstellungsgesetze der Länder flankieren das BGG und regeln die Voraussetzungen zur Herstellung der Barrierefreiheit auf Landesebene.

2006 trat schließlich das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)⁶ in Kraft. Es schützt Menschen im Arbeitsleben und Zivilrechtsverkehr vor Diskriminierungen nicht nur auf Grund einer Behinderung, sondern auch aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Eine erfolgreiche Inklusion behinderter Menschen in die Gesellschaft lässt sich finanziell kaum messbar darstellen. Wichtige finanzielle Eckdaten belegen jedoch, wie stark sich Deutschland mit seiner Behindertenpolitik an den Bedürfnissen der behinderten oder von Behinderung bedrohter Menschen orientiert. Mehr als 44 Mrd. Euro⁷ wurden 2009 allein für die Leistungen zur Pflege, Teilhabe und für die berufliche und medizinische Rehabilitation ausgegeben. Die Mittel werden vom Bund, den Ländern und Kommunen sowie von der Solidargemeinschaft der sozialversicherten Beitragszahlerinnen und Beitragszahler aufgebracht.

In der Behindertenpolitik des 21. Jahrhunderts in Deutschland geht es nicht nur um ein gut ausgebauten Leistungssystem, es muss vielmehr um die Verwirklichung von Menschenrechten durch gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben gehen, um Chancengleichheit in der Bildung, um berufliche Integration und um die gesamtgesellschaftliche Aufgabe, allen Bürgerinnen und Bürgern einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben und Diskriminierungen abzubauen. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung, die (geplanten) Aktionspläne und Maßnahmen der Länder und Kommunen sowie anderer staatlicher und privater Organisationen helfen bei der Umsetzung dieser Zielvorstellung in die Praxis.

⁵ Hierzu gehören u. a. Änderungen im Personenbeförderungsgesetz und im Luftverkehrsgesetz.

⁶ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14.8.2006 (BGBl. I S. 1897) in Kraft seit 18.8.2006, zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

⁷ Im Einzelnen: 19 Mrd. Euro für die Leistungen zur Pflege (Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (2010), Statistiken zur Pflegeversicherung, Leistungsausgaben der Sozialen Pflegeversicherung 2009), 11,9 Mrd. Euro Nettoausgaben für die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe (Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialleistungen, Sozialhilfe 2009), 3,6 Mrd. für berufliche Rehabilitation von der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung (Quelle: Ausgaben für Rehabilitation und Teilhabe, Stand 2010, zitiert nach Geschäftsbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation - BAR [im Erscheinen]), 3,4 Mrd. der Deutschen Rentenversicherung für medizinische Rehabilitationen (Quelle: BAR), 3,5 Mrd. für Heilbehandlung, medizinische, berufliche und soziale Rehabilitationen von der Gesetzlichen Unfallversicherung (Quelle: BAR), 2,6 Mrd. für medizinische Rehabilitationen von der Gesetzlichen Krankenversicherung (Quelle: BAR).

Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung hat einen Zeithorizont von 10 Jahren und fasst neben einer Bestandsaufnahme die Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der BRK in einer Gesamtstrategie zusammen. Ziel ist die gelebte Inklusion und Teilhabe behinderter Menschen. Ein wichtiges Anliegen war und ist der Bundesregierung die Beteiligung der Zivilgesellschaft. Eine Vielzahl ihrer Visionen und Leitgedanken sowie Vorschläge für Maßnahmen zum NAP wurden aufgenommen. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft soll sich auch in der Umsetzungsphase fortsetzen. Mit Kommentierungen, Umfragen und Feedbackaktionen sollen sich Bürgerinnen und Bürger beteiligen können.

In zwölf Handlungsfeldern, die unter Beteiligung der Menschen mit Behinderung und ihrer Verbände entwickelt wurden, beschreibt der NAP (zum Beispiel: Arbeit und Beschäftigung, Bildung und Lebenslanges Lernen, Freiheit, Schutz und Sicherheit sowie Frauen und Mobilität) über 200 Maßnahmen. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese nun Schritt für Schritt umzusetzen. Die sieben Querschnittsthemen (Assistenzbedarf, Barrierefreiheit, Gender Mainstreaming, Gleichstellung, Migration, Selbstbestimmtes Leben und Vielfalt von Behinderung) werden in allen Handlungsfeldern berücksichtigt. Neben Maßnahmen zur Verbesserung der Datenlage zu Menschen mit Behinderungen kommt dem Thema „Information und Repräsentation“ im NAP eine wichtige Bedeutung zu. Trotz der zunehmenden Präsenz von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit und ungeachtet deutlicher Fortschritte in der Politik für Menschen mit Behinderungen, ist das Bewusstsein in der breiten Öffentlichkeit vor allem für die Lebenssituation, die alltäglichen Herausforderungen und die vielfältigen Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen kaum vorhanden. Der Nationale Aktionsplan wird mit einem umfassenden Kommunikationskonzept dazu beitragen, viele Mut machende Beispiele in das öffentliche Bewusstsein zu tragen.

Die im NAP benannten Maßnahmen stehen selten für sich allein. Vielmehr hat die Umsetzung eines Projektes Auswirkungen auf andere Maßnahmen. Eine Vernetzung aller Akteure und ein ständiger Austausch der Bundesregierung mit der Zivilgesellschaft und anderen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen zu den einzelnen Maßnahmen ist eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des NAP. Der beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtete Koordinierungsmechanismus (bestehend aus Inklusionsbeirat und Fachausschüssen), der bei der staatlichen Anlaufstelle beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales angesiedelte Ausschuss zum NAP sowie die Monitoringstelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte unterstützen aktiv die Umsetzung der Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans.

Artikel 1 – Zweck

Menschen mit Behinderungen haben in Deutschland die gleichen Rechte wie Menschen ohne Behinderung, denn niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. So steht es im Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 3 GG). Gleichbehandlung und die Förderung von Chancengleichheit stehen deshalb im Zentrum der Politik für Menschen mit Behinderungen. Ziel dieser Politik ist die Gewährleistung von Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen am Leben in unserer Gesellschaft. An der Verwirklichung dieser Ziele arbeiten Bund, Länder und Kommunen gemeinsam.

In Deutschland leben ca. 9,6 Mio. Menschen mit Behinderungen. Davon sind rund 7,1 Mio. Menschen schwerbehindert⁸. Menschen in Deutschland gelten rechtlich als behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 Abs. 1 SGB IX, § 3 BGG). Eine Schwerbehinderung liegt ab einem Grad der Behinderung von 50 vor (§ 2 Abs. 2 SGB IX). Die Feststellung des Grades der Behinderung erfolgt auf Antrag des behinderten Menschen (§ 69 Abs. 1 SGB IX). Die Auswirkungen einer Behinderung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft nach den „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)⁹ festgestellt. Die mögliche Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen - einem wesentlichen Instrument zur Unterstützung der Alltagsgestaltung von Menschen mit Behinderungen und somit der Inklusion - ist unter anderem abhängig von der Höhe des Grades der Behinderung.

Der Behinderungsbegriff wurde mit der Schaffung des SGB IX neu definiert und gleichlautend in das BGG übernommen. Er berücksichtigt die Inhalte der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation. Der deutsche Begriff der Behinderung stellt nicht nur auf gesundheitliche Funktionsbeeinträchtigungen ab, sondern nimmt auch die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben in den Blick¹⁰.

⁸ Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2009.

⁹ Anlage 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10.12.2008 (BGBl. I, S. 57).

¹⁰ Bericht der Bundesregierung über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe vom 16.12.2004, kurz: Behindertenbericht 2004 (Bundestagsdrucksache 15/4575) Seite 17, Ziff. 1.4.

Die Verbände behinderter Menschen sprechen sich für eine noch stärkere Berücksichtigung der ICF beim deutschen Behinderungsbegriff aus¹¹. Die ICF ist ein biopsychosoziales Modell für die Beschreibung der funktionalen Gesundheit. Nach Ansicht der Bundesregierung fehlt es in Deutschland an einem einheitlichen, rehabilitationswissenschaftlich abgesicherten und in der bundesweiten Verwaltungspraxis anerkannten Instrument zur Feststellung des individuellen Rehabilitationsbedarfs behinderter Menschen.

Durch eine hohe Qualität der Begutachtungsgrundsätze und länderübergreifende Qualitätsstandards in der Durchführung kann das Ziel einer einheitlichen und gerechten Bewertung des Ausmaßes der Behinderungen erreicht werden. Hierfür sind die Anpassung der „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ an den derzeitigen Stand der evidenzbasierten Medizin und die Implementierung der ICF vorgesehen. Ergänzend wird die Bundesregierung in Kooperation mit den Ländern auf einen hohen, einheitlichen Qualitätsstandard bei der Durchführung der Begutachtung und zur Erfassung des Unterstützungsbedarfs im Schwerbehindertenrecht und Sozialen Entschädigungsrecht hinwirken.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Kommunikation

Ein Ziel deutscher Behindertenpolitik ist die Sicherstellung, Förderung und Weiterentwicklung des Zugangs behinderter Menschen zur Kommunikation. Eine Grundlage bieten das BGG des Bundes sowie die Gleichstellungsgesetze der Länder. Hiernach sollen Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe mit den Dienststellen des Bundes und der Länder kommunizieren können (für den Bund: § 4 BGG).

Insbesondere im Internet sollen sogenannte Screenreader für blinde Menschen, Gebärdensprachfilme für Menschen mit Hörbehinderungen und der Gebrauch der „Leichten Sprache“ für Menschen mit kognitiven Einschränkungen die Kommunikation erleichtern. Außerdem haben Einrichtungen des Bundes bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden und Vordrucken die Behinderung eines Menschen zu berücksichtigen. So können zum Beispiel Menschen mit Sehbehinderungen verlangen, dass ihnen Bescheide ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (für den Bund: § 10 BGG). Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen haben im Verwaltungsverfahren - ebenfalls ohne zusätzliche Kosten für sie - das Recht, mit den Bundesbehörden in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Für

¹¹ Deutscher Behindertenrat 2004 in: Behindertenbericht 2004 (ebd.) Seite 18, Ziff. 1.5.

die Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger mit den Einrichtungen und Behörden der Länder haben die Bundesländer vergleichbare Regelungen getroffen.

Gebärdensprache

Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt (§ 6 Abs. 1 BGG). Ebenso sind lautsprachbegleitende Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt (§ 6 Abs. 2 BGG). Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder auch andere geeignete Kommunikationshilfen (einschließlich technischer Hilfsmittel, Prothesen, FM-Anlagen etc.) zu verwenden (§ 6 Abs. 3 BGG).

Diskriminierung

Diskriminierung bedeutet, Menschen zu benachteiligen. Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden (Artikel 3 Absatz 3 GG). Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wurde der Begriff „Benachteiligung“ definiert. Danach liegt eine Benachteiligung vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Lage erfährt, erfahren hat oder erfahren würde (unmittelbare Diskriminierung). Auch mittelbare Diskriminierungen, das heißt dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Maßnahmen, Kriterien oder Verfahren, die bestimmte Personen oder Gruppen aufgrund eines der Diskriminierungsmerkmale ohne sachlichen Grund benachteiligen, fallen unter den Benachteiligungsbegriff. Gleiches gilt für die Anweisung zur Diskriminierung, eine Belästigung oder eine sexuelle Belästigung (§ 3 AGG).

Angemessene Vorkehrungen

Angemessene Vorkehrungen sind in Deutschland Leistungen und Maßnahmen, die behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen erhalten, um damit ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken (§ 1 SGB IX). In den Leistungsgesetzen, zum Beispiel in den Sozialgesetzbüchern, sind Anspruchsvoraussetzungen und der Umfang der jeweiligen Leistung für Menschen mit Behinderungen geregelt. Die Beachtung der Belange von Menschen mit Behinderungen ist in Deutschland ein Querschnittsthema. Anspruchsvoraussetzungen und Umfang von Leistungen für Menschen mit Behinderungen sind teilweise in verschiedenen Rechtsbereichen geregelt, die nicht alle in den Zuständigkeitsbereich des für das Thema Behinderung federführenden BMAS liegen, ab eng von diesem und dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen begleitet werden.

Universelles Design

„Universelles Design“ ist ein Konzept für die Planung und Gestaltung von Produkten und Umgebungen (z. B. Gegenstände, Gebäude, öffentliche Wege, Straßen und Plätze, Anlagen und technische Einrichtungen), welches allen Menschen erlaubt, diese Produkte und Umgebungen so weit wie möglich ohne individuelle Anpassung oder eine besondere Gestaltung zu benutzen¹². Angesichts eines steigenden Durchschnittsalters der Bevölkerung und einer künftig verlängerten Lebensarbeitszeit wird die Bedeutung des Universellen Designs deutlich zunehmen.

Artikel 3 – Allgemeine Grundsätze

Die Verwirklichung von Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen steht im Zentrum der deutschen Behindertenpolitik. Sie sollen ihr Leben in Würde möglichst selbständig und ohne Barrieren gestalten können. Bund, Länder und Kommunen tragen dafür Sorge, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen verhindert bzw. beseitigt werden.

In den letzten zehn Jahren wurde mit der Schaffung des SGB IX, des BGG und der Gleichstellungsgesetze aller 16 Bundesländer die Grundlage für mehr Selbstbestimmung und Teilhabe gelegt. Am 18. August 2006 ist in Deutschland zudem das AGG in Kraft getreten. Es schützt Menschen, die aufgrund der Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt werden.

Artikel 4 – Allgemeine Verpflichtungen

Bund, Länder und Kommunen haben in den letzten zehn Jahren in der Behindertenpolitik einen Paradigmenwechsel vollzogen. Stand bis Ende der 90er Jahre noch das Prinzip der Fürsorge des Staates gegenüber behinderten Menschen im Vordergrund, sollen Menschen mit Behinderungen heute möglichst selbstbestimmt an allen Bereichen der Gesellschaft teilhaben können.

Hierzu besteht in Deutschland ein modernes und leistungsfähiges System der Teilhabe, das mit dem Inkrafttreten des SGB IX ständig weiterentwickelt wird. Dabei spielen nicht nur gesetzliche Maßnahmen von Bund und Ländern eine Rolle. Auch Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, Erforschung und Umsetzung von technologischen oder gesellschaftlichen Neuerungen, von

¹² Übersetzung der Definition des Center for Universal Design der North Carolina State University.

denen Menschen mit Behinderungen profitieren können, wurden und werden vom Bund, von den Ländern und Kommunen finanziell gefördert und begleitet.

Zum Paradigmenwechsel gehört auch die in Deutschland schon länger praktizierte enge Einbindung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände in die Arbeit der Bundesregierung. So waren die deutschen Verbände zum Beispiel von Anfang an bei der Erarbeitung des SGB IX beteiligt. Dies zeigt, dass Selbstbestimmung ernst genommen und Ratschläge der Verbände behinderter Menschen berücksichtigt werden. Bei der Einbindung der Verbände in die Arbeit der Bundesregierung werden die besonderen Belange behinderter Frauen durch die Beteiligung von Verbandsrepräsentantinnen berücksichtigt.

Nach dem im GG festgelegten föderalen System gibt es Gesetzgebungskompetenzen, die dem Bund obliegen. Darauf beruhende Gesetze gelten somit im ganzen Bundesgebiet. Dies ist zum Beispiel bei der Arbeits- und Sozialgesetzgebung der Fall. Daneben gibt es Gesetzgebungskompetenzen, die ausschließlich den Ländern zustehen, beispielsweise im Bildungsbereich. So existieren in der Bundesrepublik Deutschland 16 Schulgesetze. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Verteilung ist der Bund nicht befugt, in die Gesetzgebungskompetenz der Länder einzugreifen.

Die Bundesregierung hat bereits in ihrem Koalitionsvertrag 2009 beschlossen, einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu erarbeiten. Dieser Aktionsplan zeigt die Maßnahmen der Bundesregierung auf, die bis zum Jahr 2021 zur Weiterentwicklung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beitragen sollen. Bei der Erarbeitung und Durchführung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung wurden und werden Menschen mit Behinderungen von Anfang an eng mit einbezogen. Neben einer Bestandsaufnahme fasst der Nationale Aktionsplan die Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der BRK in einer Gesamtstrategie zusammen und beschreibt, was sowohl sofort, in dieser Legislaturperiode als auch in den folgenden Jahren zu tun ist. Der Nationale Aktionsplan umfasst über 200 Einzelmaßnahmen und hat einen Zeithorizont von 10 Jahren. Der Plan soll ein Kompass für die Politik der Bundesregierung für Menschen mit Behinderung sein. Er soll einen Beitrag zu einer Gesellschaft leisten, an der alle Menschen teilhaben können – unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder nicht.

Auch die Länder planen für ihre Zuständigkeitsbereiche Aktionspläne oder andere Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder haben diese schon eingeleitet. Näheres ist der folgenden Übersicht¹³ zu entnehmen:

Land	Maßnahme zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention
Baden-Württemberg	Umsetzungsplan wird gemeinsam mit dem Landesbehindertenbeirat und den Verbänden erarbeitet.
Bayern	Entwurf eines Aktionsplanes am 3. Mai 2011 von der Bayerischen Staatsregierung verabschiedet, Weiterentwicklung unter Beteiligung der behinderten Menschen
Berlin	Aktions-/Maßnahmenplan mit behindertenpolitischen Leitlinien im Juni 2011 vom Senat beschlossen
Brandenburg	Maßnahmenplan bis Ende 2011 geplant
Bremen	Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode 2011-2014 sieht Landesaktionsplan vor
Hamburg	Landesaktionsplan zurzeit in Vorbereitung
Hessen	Aktionsplan für Ende 2011 geplant
Mecklenburg-Vorpommern	Maßnahmenplan wird erarbeitet
Niedersachsen	Möglichkeit eines Aktionsplans wird geprüft
Nordrhein-Westfalen	Aktionsplan für Sommer 2011 geplant
Rheinland-Pfalz	Aktionsplan seit März 2010
Saarland	Aktionsplan wird erarbeitet
Sachsen	Interministerielle Arbeitsgruppe prüft Handlungsbedarf; Vorschläge zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgen voraussichtlich mit Vorlage des Landesbehindertenberichts
Sachsen-Anhalt	Aktionsprogramm wird erarbeitet
Schleswig-Holstein	Initiative „Alle inklusive“ existiert bereits seit 2006
Thüringen	Aktionsplan für Ende 2011 geplant

¹³ Quelle: Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, aktualisiert (Stand: 15. Juli 2011).

Artikel 5 – Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Das allgemeine Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 1 GG)¹⁴, das die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz gewährleistet, wurde durch eine im November 1994 in Kraft getretene Regelung zugunsten von Menschen mit Behinderungen ergänzt. Dem Artikel 3 Absatz 3 GG wurde der Satz: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ angefügt¹⁵. Anders als bei den Diskriminierungsverboten in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG¹⁶ bleiben an eine Behinderung anknüpfende Bevorzugungen erlaubt.

Auch wenn Menschen mit Behinderungen bereits zuvor gegen Benachteiligungen verfassungsrechtlich geschützt waren, hat die Ergänzung im GG die Stellung der Menschen mit Behinderungen bereits dadurch gestärkt, dass Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG zugleich Ausdruck einer klaren verfassungsrechtlichen Wertentscheidung ist und den Auftrag an den Staat enthält, auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft hinzuwirken.

Zur Konkretisierung des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbots gibt es in einer Reihe von Gesetzen spezielle Vorschriften, die sich gegen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen richten:

Nach § 1 SGB IX erhalten behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen Leistungen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

- Nach § 1 ist es Ziel des BGG, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe von am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen. Das Benachteiligungsverbot wird in § 7 BGG für die Träger öffentlicher Gewalt konkretisiert. Nach § 15 BGG hat der Beauftragte für die Belange behinderter Menschen darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Le-

¹⁴ „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

¹⁵ Auch die Verfassungen der Länder enthalten entsprechende Regelungen.

¹⁶ „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seiner religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

bens erfüllt wird. Gewährleistet wird dies, indem der Beauftragte bei allen Gesetzgebungsverfahren und parlamentarischen Anfragen beteiligt wird.

- Nach § 33c SGB I darf niemand bei der Inanspruchnahme sozialer Rechte aus Gründen einer Behinderung benachteiligt werden. Diese Vorschrift setzt das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot im gesamten Sozialleistungsbereich um.
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dürfen nach § 81 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen des AGG schwerbehinderte Menschen nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligen.
- Ziel des AGG ist, u. a. Benachteiligungen aus Gründen einer Behinderung zu verhindern oder zu beseitigen¹⁷. Menschen mit Behinderungen dürfen im Arbeitsleben grundsätzlich weder bei der Bewerberauswahl noch bei der Berufsausübung, bei der Weiterbildung oder bei Beförderungen wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden¹⁸. In § 19 enthält das AGG auch ein zivilrechtliches Benachteiligungsverbot. Dies betrifft insbesondere den Abschluss von Geschäften des täglichen Lebens (sog. Massengeschäfte). Betroffen sind Verträge mit dem Einzelhandel, in der Gastronomie und im Transportwesen, wie etwa Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, Einkäufe, Besuche in Restaurants, Diskotheken, Museen und Theatern. Außerdem sind Menschen mit Behinderungen beim Abschluss von privaten Versicherungen geschützt.
- Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes (BGleIG), das die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ziel hat, bestimmt in seinem § 1, dass bei der Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierungen wegen des Geschlechts den besonderen Belangen behinderter Frauen Rechnung getragen wird.

Wenn Menschen mit Behinderungen dennoch im Alltag, im Arbeitsleben oder beim Abschluss von privaten Versicherungen benachteiligt werden, haben sie nach dem AGG einen Anspruch auf die Beseitigung der aktuellen Benachteiligung und/oder auf Unterlassung künftiger Benachteiligungen. Daneben können Ansprüche auf Schadensersatz bestehen. Das AGG lässt jedoch

¹⁷ Die folgenden beschriebenen Regelungen gelten auch im Falle einer Benachteiligung aus den weiteren in § 1 AGG genannten Gründen.

¹⁸ Das AGG weitet insoweit den Schutz, den vor der Inkraftsetzung 2006 des Gesetzes nur schwerbehinderte Menschen genossen haben, auf alle Menschen mit Behinderungen aus.

eine unterschiedliche Behandlung Menschen mit und ohne Behinderungen zu, wenn hierzu ein sachlicher Grund vorhanden ist, zum Beispiel zur Vermeidung von Gefahren.

Auf der Grundlage des AGG wurde die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) eingerichtet. Die ADS nimmt ihre Aufgaben (Beratung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit) unabhängig und weisungsfrei wahr. Sie berät Menschen, die auf Grund der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt werden. Die Inanspruchnahme der ADS ist kostenlos und weder an bestimmte formale Voraussetzungen noch an Fristen gebunden. Insgesamt sind bei der ADS bisher 14.115 Beratungskontakte (davon 5.273 Mehrfachkontakte)¹⁹ zu verzeichnen. Am häufigsten wandten sich Menschen mit Behinderungen an die ADS (24,7%). Bei Mehrfachbenachteiligungen werden die Kombination Behinderung und Alter (16,44 Prozent) sowie Behinderung und Geschlecht (7,55 Prozent) am meisten genannt.

Nach § 14 BGG ernennt die Bundesregierung für eine Legislaturperiode eine/n Beauftragte/n für die Belange behinderter Menschen. Ihre/Seine Aufgabe ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird²⁰. Damit ist sichergestellt, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen in allen relevanten Politikfeldern berücksichtigt werden. Zu den Aufgaben des Beauftragten gehören unter anderem:

- die Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren und parlamentarischen Anfragen,
- die Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit, z. B. durch Organisation von Fachgesprächen, Tagungen und Pressearbeit (siehe auch Art. 8) und
- die Beantwortung von jährlich über 2.500 schriftlichen Bürgeranfragen zum Thema Gleichstellung und Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen.

Darüber hinaus haben auch alle Bundesländer eine/n Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen mit vergleichbaren Aufgaben und Kompetenzen eingesetzt, die sich untereinander wie auch mit dem Bundesbeauftragten zu aktuellen behindertenpolitischen Fragen austauschen. Zudem sind in vielen Landkreisen, Städten und Kommunen haupt- oder ehrenamtliche kommunale Behindertenbeauftragte sowie Behindertenbeiräte eingesetzt, die sich

¹⁹ Das sind 8.842 Beratungsfälle. Quelle: Erhebung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Stand: April 2011.

²⁰ Vgl. § 15 BGG.

gezielt auf lokaler Ebene für die Belange von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen einsetzen.

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu unterbinden und wirksam zu bekämpfen. Dies gilt sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Bereich. Dazu wird die Bundesregierung die entsprechenden Regelungen des BGG evaluieren und klären, ob alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen (u. a. Menschen mit Lern- und geistiger Behinderung, mit schwerer Mehrfachbehinderung) ausreichend berücksichtigt sind und sich die Instrumente des Gesetzes bewährt haben. Auch in den Ländern gibt es Anstrengungen, die Regelungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu überprüfen oder neu zu fassen (z. B. Sachsen-Anhalt).

Zur Vermeidung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen fördert die Bundesregierung seit 2009 bis Ende 2011 das Projekt „Stärkung von Handlungskompetenzen der Verbände im Bereich des Diskriminierungsschutzes“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Ziel des Projektes ist es, die für den praktischen Benachteiligungsschutz notwendigen Handlungskompetenzen von Verbänden in Deutschland zu stärken und hierfür Ausbildungsangebote zu entwickeln. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf dem wirksamen Benachteiligungsschutz, wie er von Verbänden umgesetzt werden kann.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung in den nächsten Jahren verstärkt die Benachteiligung behinderter Menschen im privaten Bereich in den Fokus der Öffentlichkeit stellen. Die ADS will beispielsweise im Jahr 2013 ein Schwerpunktjahr gegen Benachteiligung von Menschen mit Behinderung initiieren.

Im Jahr 2006 wurde die "Charta der Vielfalt", eine Unternehmensinitiative unter Schirmherrschaft von Bundeskanzlerin Angela Merkel, die sich für eine durch Fairness und Wertschätzung geprägte Unternehmenskultur einsetzt, ins Leben gerufen. Die Unterzeichner verpflichten sich, ein von Vorurteilen und Ausgrenzung freies Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem jeder Mitarbeiter Wertschätzung erfährt, unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität. Bislang sind deutschlandweit bereits mehr als 900 Unternehmen und öffentliche Einrichtungen der Charta beigetreten.

Artikel 6 – Frauen mit Behinderungen

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es neben den bestehenden Grundrechten, die für alle Menschen gelten, spezielle Regelungen zum Abbau von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen.

Zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und Teilhabe hat der Gesetzgeber in § 1 SGB IX festgelegt, dass die Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen besonders zu berücksichtigen sind. Denn Frauen sind oft mehrdimensionalen Benachteiligungen ausgesetzt.

Ergänzend regelt § 2 BGG, dass die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sind. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

Im Jahr 2009 erfolgte eine gesonderte Auswertung des Mikrozensus 2005 zu den Lebenslagen von Frauen mit Behinderungen, welche erste Erkenntnisse zu behinderungsbedingten und frauentypischen Benachteiligungsstrukturen aufzeigte. Zur tatsächlichen Situation von Frauen mit Behinderungen gibt es bislang insgesamt nur wenige Daten und Informationen. Um ein Bewusstsein für die Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderungen zu schaffen und um für diese Zielgruppe passende Maßnahmen zu ergreifen, soll ihre besondere Situation besser erfasst werden. Die Bundesregierung wird daher bei der Neukonzipierung ihres – in jeder Legislaturperiode zu erstellenden – Behindertenberichts (siehe Art. 31) die Lebenslagen von Frauen mit Behinderungen verstärkt untersuchen. Außerdem beabsichtigt die Bundesregierung, einen Disability-Mainstreaming-Leitfaden zu erstellen, der auch die Lage von Frauen mit Behinderungen besonders berücksichtigen wird.

Frauen mit Behinderungen sollen darin unterstützt werden, ihre Interessen selbst wahrzunehmen, um aktiv an der Verbesserung ihrer Lebenssituation mitzuwirken. Die Bundesregierung fördert deshalb das bundesweite Netzwerk „Interessenvertretung behinderter Frauen – Weibernetz e. V.“. Schwerpunkt der Projektförderung ist es, Maßnahmen zur Verwirklichung der Teilhabe von Frauen mit Behinderungen anzustoßen, insbesondere in den Bereichen Beteiligung am Erwerbsleben, Schutz vor Gewalt, Gesundheitsversorgung und Elternschaft. Seit dem 01.03.2011 steht die Umsetzung der BRK im Mittelpunkt des Projekts, was auch in dessen neuen Namen „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen – Wahrnehmung von Aufgaben zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und zum Schutz vor Gewalt“ zum Ausdruck kommt.

Neben der politischen Interessenvertretung sollen Frauen mit Behinderungen auch im Alltag weiter befähigt werden, eigene Interessen zu artikulieren und zu vertreten. Deshalb fördert die Bundesregierung das Projekt „Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und den Wohneinrichtungen“ fort. In diesem Projekt werden Frauen mit Behinderungen

dazu befähigt, in ihren Werkstätten und Wohnheimen die Rolle der Frauenbeauftragten zu übernehmen. Frauen mit Behinderungen erhalten so eine Ansprechpartnerin für ihre Probleme. Die Bundesregierung wird die Erkenntnisse aus dem Mitte 2011 abgeschlossenen Projekt für den Diskurs über Konsequenzen und künftige Möglichkeiten von langfristigen und werkstatt-übergreifenden Maßnahmen nutzen.

Artikel 7 – Kinder mit Behinderungen

Im SGB IX ist festgelegt, dass die Bedürfnisse behinderter Kinder respektiert werden und ihnen so weit wie möglich ein Leben in ihrem familiären Umfeld ermöglicht werden soll (§§ 1 Abs. 2; 4 Abs. 3 SGB IX). Kinder mit Behinderungen sollen gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung an der Planung und Gestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt werden. Auch die Eltern sollen intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen werden. Dabei soll den besonderen Bedürfnissen der Eltern und Kinder Rechnung getragen werden. Darüber hinaus streben SGB VIII und IX ausdrücklich ein gemeinsames Aufwachsen von Kindern mit und ohne Behinderungen an.

Kinder mit Behinderungen sollen von Anfang an in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden, die Vielfalt des menschlichen Lebens erfahren und sie als Selbstverständlichkeit und Bereicherung begreifen. Eine zentrale Rolle kommt hierbei den Kindertageseinrichtungen zu. Seit 1996 haben Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren einen Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz. Das Kinderförderungsgesetz (KiföG) hat nunmehr einen Rechtsanspruch auch für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres, beginnen ab dem 1. August 2013 verankert. Zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs ab diesem Zeitpunkt treiben Bund, Länder und Kommunen den bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbau der Betreuungsangebote für unter Dreijährige voran. Der Bund beteiligt sich mit 4 Milliarden Euro zu einem Drittel an den entstehenden Kosten. Der Platzausbau berücksichtigt den bundesgesetzlichen Auftrag zur Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in gemeinsamen Gruppen (§ 22a Abs. 4 SGB VIII). Vorbildcharakter hat beispielsweise das Projekt „Ein Garten für Kinder“ der Stadt Hannover. Im Rahmen dieses Projekts soll bis Ende 2011 die bundesweit erste Kindertagesstätte gebaut werden, die von Krabbel- bis zu Hortgruppen durchgängig inklusiv arbeitet, in der also nicht behinderte sowie körperlich oder geistig und seelisch behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.²¹

²¹ entnommen: 3. und 4. Staatenbericht zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Zi. 181 f.

In Deutschland haben alle Kinder ein Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Insofern werden alle Maßnahmen staatlicher Förderung und Hilfe an der Inklusionsperspektive ausgerichtet, die keine Aussonderung akzeptiert. Gender-, Sprach-, Status- und Segregationsbarrieren werden abgebaut, und die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in allen Planungs- und Entscheidungsprozessen berücksichtigt (disability mainstreaming). Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können in Deutschland je nach Behinderungsart Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII, § 35a SGB VIII oder § 27d BVG erhalten, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken²².

Zudem haben behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt Anspruch auf Frühförderung. Diese soll in Form einer interdisziplinären Komplexleistung gem. § 30 Abs. 1 Satz 2 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung geleistet werden. Unter gezielter Einbeziehung des familiären Umfelds sollen medizinisch-therapeutische und heilpädagogische Leistungen für Kinder, die einen Bedarf an beiden Leistungsarten haben, aus einer Hand erbracht werden. Betroffene Eltern behinderter Kinder und auch die Behindertenverbände weisen bei der Frühförderung immer wieder auf Zuständigkeits- und Finanzierungsprobleme zwischen den zuständigen Rehabilitationsträgern (Krankenkassen und Sozialhilfeträger) bei der Umsetzung von Frühförderungsleistungen hin.

In einer interkonferenziellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe wird eine grundsätzliche Neuordnung der sozialen Hilfesysteme für Kinder und Jugendliche in Deutschland diskutiert. Im Sinne einer kindgerechten und optimalen Förderung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen soll im Rahmen dieser Diskussion das deutsche Hilfesystem auch im Hinblick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen neu justiert werden. Dabei soll insbesondere die bisherige Aufteilung der Verantwortung für die Förderung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher (Kinder- und Jugendhilfe) und geistig und/oder körperlich behinderter Kinder und Jugendlicher (Sozialhilfe) in den Blick genommen werden. Perspektivisch gilt es, die unterschiedliche Verantwortungsaufteilung zu überwinden und die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder-

²² Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Ziffer 181, 182

und Jugendhilfe) im Konsens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zusammenzuführen („Große Lösung SGB VIII“).

Es gibt zudem Initiativen, die auf Integration und Inklusion von Jugendlichen mit Benachteiligungen hinarbeiten. Zum Beispiel startete am 15. Juni 2009 das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Initiative „JUGEND STÄRKEN“. Mit dieser Initiative bündelt und verstärkt das BMFSFJ seine Aktivitäten zur gesellschaftlichen Integration von benachteiligten Kindern und Jugendlichen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund.

Kinder und Jugendliche sollen partizipieren können und nicht für politische Ziele instrumentalisiert werden. Daher wird die Bundesregierung gemeinsam mit den Verbänden ab 2013 ein Konzept zur direkten Beteiligung behinderter Kinder und Jugendlicher (z. B. ein regelmäßiges Kinder- und Jugendparlament) entwickeln.

Artikel 8 – Bewusstseinsbildung

Mit dem SGB IX, dem BGG und dem AGG wurden die Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Benachteiligungen behinderter Menschen verbessert. Die Gesetze tragen viel zur Erreichung des Ziels einer vollen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in unserer Gesellschaft bei. Ergänzend bedarf es auch einer veränderten Einstellung gegenüber Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft.

Im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 wurde von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf die Heterogenität und Vielfalt von Behinderung hingewiesen und eine breite Öffentlichkeit für die Belange behinderter Menschen sensibilisiert. Eine Umfrage des Eurobarometers 2003 hat ergeben, dass 59 Prozent der Bürgerinnen und Bürger die Anliegen behinderter Menschen durch die Initiativen in den Mitgliedstaaten besser verstanden haben. Das Europäische Jahr wurde in Deutschland intensiv genutzt, um Diskussionen anzuregen, Anstöße zu geben und Veränderungen zu unterstützen. Die damit erzeugte Dynamik hat über das Jahr 2003 hinaus gewirkt. Das Europäische Jahr hat dazu beigetragen, die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung im Bereich der Behindertenpolitik deutlich zu erhöhen:

Vom BMFSFJ wird das Internetportal „Wegweiser Demenz“ gefördert. Es soll Wissen über und Kompetenz für Demenz in die Gesellschaft tragen und Berührungängste abbauen. Der Erfahrungsaustausch ist über Foren und Blogs möglich.

- Das BMG fördert seit 2008 das Aktionsbündnis seelische Gesundheit. Mit der Gründung des Aktionsbündnisses haben sich 70 Verbände und Initiativen zum Ziel gesetzt, in der Öffentlichkeit über psychische Erkrankungen zu informieren und Stigmatisierung abzubauen.

- Die Bundesregierung hat eine breit angelegte Öffentlichkeitskampagne zum Persönlichen Budget in 2007 gestartet, um Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige über die Chancen des Persönlichen Budgets zu informieren.

Auch die Länder und Kommunen sowie die Verbände der Menschen mit Behinderungen haben ihre Öffentlichkeitsarbeit in den letzten Jahren verstärkt ausgeweitet. Eine große Bandbreite von öffentlichen Veranstaltungen, Informationen im Internet, Bürgerbeteiligungen, Kongressen, Fachtagungen und Foren verschiedenster Art zum Thema Behinderung im allgemeinen sowie zu sämtlichen Kernthemen der Behindertenrechtskonvention haben eine große Öffentlichkeit für die besonderen Probleme behinderter Menschen sensibilisiert. Die Monitoring-Stelle sowie die Verbände der Zivilgesellschaft tragen ihrerseits dazu bei, die Konvention in die breite Öffentlichkeit zu tragen²³.

Bund, Länder und Gemeinden veröffentlichen auch eine Vielzahl von Broschüren zum Thema Politik für Menschen mit Behinderungen. Auch die Verbände behinderter Menschen stellen umfassende Informationen für Menschen mit und ohne Behinderung zur Verfügung. Der vom BMAS herausgegebene „Ratgeber für Menschen mit Behinderung“ enthält als kostenlose Standardpublikation zum Thema Behinderung umfassende Informationen für Menschen mit und ohne Behinderungen. Er wird jährlich aktualisiert und durchschnittlich 100.000-mal im Jahr abgefragt. Zum besseren Verständnis des Themas Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) verschiedene Publikationen veröffentlicht, z. B. die Broschüre „Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit – 10 mal nachgehakt“.

Die Bundeszentrale für politische Bildung hat die Aufgabe, durch Maßnahmen der politischen Bildung Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken. Bei der Erarbeitung ihrer Bildungsmaßnahmen legt die Bundeszentrale den Diversity-Ansatz zu Grunde. Dieser Ansatz verweist auf die Vielfalt von Identitäten, Unterschieden und Zugehörigkeiten der Menschen und zielt darauf, gesellschaftliches Bewusstsein für Gleichberechtigung bzw. Chancengleichheit in der Verschiedenheit zu schaffen.

²³ Z. B. „Behindert mich nicht“ im Rahmen der Kinder- und Jugendbuchausstellung „Frankfurter Leseleule“ (November 2009), Tagung „Inklusion konkret“ des Instituts Mensch, Ethik und Wissenschaft zur praktischen Anwendbarkeit der Konvention (21. und 22. März 2011, Berlin), NRW-Dialog-Veranstaltungen zur Entwicklung eines Aktionsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen

Zur Bewusstseinsbildung hat die Bundesregierung auch eine Reihe von großen nationalen und internationalen Veranstaltungen und Konferenzen durchgeführt:

- Im Juni 2007 hat das BMAS unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Verbänden, der Wissenschaft und von behinderten Menschen unter dem Titel „Bildung, Beschäftigung, Barrierefreiheit – Menschen mit Behinderungen stark machen“ eine europäische Konferenz zur Integration behinderter Menschen veranstaltet. Die Konferenz hatte unter anderem das Ziel, die Öffentlichkeit für das Übereinkommen zu sensibilisieren.
- Das BMAS hat im Mai 2009 den Fachkongress „Vereint für gemeinsame Bildung – Nationale Konferenz zu Artikel 24 des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ veranstaltet, an der neben Fachleuten aus Schule und Beruf auch Menschen mit Behinderungen, insbesondere behinderte Schülerinnen und Schüler teilnahmen. Damit erhielten alle Beteiligten eine Plattform zum Austausch über die Weiterentwicklung gemeinsamen Lernens.
- Unter dem Motto „Alle inklusive! Die neue UN-Konvention“ hat die ehemalige Behindertenbeauftragte der Bundesregierung gemeinsam mit verschiedenen Behindertenverbänden von Januar bis März 2009 acht eintägige Fachkonferenzen zu zentralen Themen des Übereinkommens (zum Beispiel: Bildung, Gesundheit und Barrierefreiheit) veranstaltet. Diese Kampagne verfolgte unter anderem durch begleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit das Ziel, das Übereinkommen bekannt zu machen und den Umsetzungsbedarf in verschiedenen Lebensbereichen zu ermitteln.²⁴
- Ein Schwerpunkt der Arbeit des Behindertenbeauftragten ist die Initiierung von Veranstaltungen zu wichtigen Handlungsfeldern dieses Übereinkommens, so beispielsweise im Herbst 2010 eine Informationsveranstaltung für Unternehmen zur Ausbildung von behinderten Jugendlichen, sowie eine Reihe von Fachtagungen zum Thema „Gesundheit für Menschen mit Behinderungen“ von Herbst 2010 bis Herbst 2011. Bei diesen Veranstaltungen steht die größtmögliche Beteiligung der Betroffenen im Vordergrund.
- Zudem hat der Beauftragte am 3. Dezember 2010 eine Landkarte der inklusiven Beispiele auf der Internetseite www.inklusionslandkarte.de frei geschaltet, auf der bundesweit Beste-Praxis-Beispiele für das gemeinsame Leben, Lernen, Arbeiten, Spielen, etc. von Menschen

²⁴ Die Ergebnisse der Konferenzen sind in einer Broschüre veröffentlicht, die mit weiteren Berichten über die Veranstaltungen über das Internet-Portal www.behindertenbeauftragter.de/alle-inklusive abrufbar ist.

mit und ohne Behinderung und für Inklusion im Allgemeinen, gesammelt werden. Die Entscheidung, ob ein Beispiel als inklusiv gelten kann und in die Landkarte aufgenommen wird, unterliegt strengen Kriterien²⁵. Die Bewertung und Auswahl der Bewerbungen erfolgt durch ein Gremium von Menschen unterschiedlicher Behinderungen, die im Inklusionsbeirat beim Beauftragten (siehe Ausführungen zu Art. 33) vertreten sind. Um die Landkarte bekannt zu machen und für die Umsetzung zu werben, führt der Beauftragte gemeinsam mit den Landesbehindertenbeauftragten die Kampagne „Deutschland wird inklusiv - Wir sind dabei“ durch, bei der bundesweit inklusive Beispiele besucht und für ihr Engagement ausgezeichnet werden.

Für die Planung und Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans haben die Bundesregierung und der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen eine Reihe von Kongressen und Workshops unter starker Beteiligung der Zivilgesellschaft und Institutionen, die in der deutschen Behindertenpolitik Verantwortung tragen, durchgeführt:

- So wurden am 24. März 2010 gemeinsam mit den Verbänden behinderter Menschen die zukünftige Struktur des Nationalen Aktionsplans und die inhaltliche Darstellung über Handlungsfelder und Querschnittsthemen diskutiert und entwickelt.
- Am 23. Juni 2010 veranstaltete das BMAS den Kongress „Teilhabe braucht Visionen“ mit rund 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die an den zu den Handlungsfeldern gehörenden Visionen, Leitgedanken und Zielen arbeiteten. Parallel dazu konnten sich Bürgerinnen und Bürger über mehrere Wochen online über das Internetportal www.einfach-teilhabe.de an diesem Prozess beteiligen.
- Ein zweiter Kongress fand unter dem Motto „Teilhabe braucht Maßnahmen“ am 4. November 2010 statt. Rund 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Bundes- und Landesministerien, den Kommunen, den Behindertenverbänden sowie der weiteren Zivilgesellschaft hatten das Ziel, konkrete Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung der Leitgedanken und Ziele in den Mittelpunkt der Diskussionen zu stellen. Auch hier gab es zusätzliche Partizipationsmöglichkeiten über das Internetportal www.einfach-teilhabe.de.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung die Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes mit einer langfristig angelegten Kampagne kommunikativ unterstützen und begleiten. Ihre wesentli-

²⁵ Die Kriterien, das Bewerbungsformular und weitere Informationen zur Landkarte wie auch zur Kampagne sind unter www.inklusionslandkarte.de erhältlich.

chen Elemente werden mit der Zivilgesellschaft und hier insbesondere mit den Verbänden behinderter Menschen abgestimmt. Bestandteile der Kampagne sind:

- Ein gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickeltes Logo zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes, das auch zur Entwicklung und Umsetzung weiterer Aktionspläne sowie zur Umsetzung von Kommunikationsmaßnahmen der Verbände genutzt werden kann.
- Eine Kommunikationsplattform im Rahmen des Internetauftrittes www.einfach-teilhabe.de.
- Eine Dachkampagne, die die breite Bevölkerung für die Anliegen der BRK sensibilisieren soll.
- Handreichungen für Unternehmen und Schwerbehindertenvertretungen, wie Aktionspläne großer Unternehmen aussehen und wie sie durchgesetzt werden können (in Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren der Zivilgesellschaft, insbesondere den Sozialpartnern sowie den Verbänden behinderter Menschen).
- Aktionsmittel, mit denen jede Bürgerin und jeder Bürger im Alltag für die BRK werben und auf Verbesserungsmöglichkeiten aufmerksam machen kann.

Diese Tagungen und Kongresse sowie die Verabschiedung des NAP können dazu beitragen, dass das Thema Behinderung jetzt auch stärker von den Medien wahrgenommen wird. Zeitungen, Zeitschriften sowie das Fernsehen berichten heute mehr über Menschen mit Behinderungen und tragen so zum Abbau noch vorhandener Vorurteile ihnen gegenüber bei.

Nicht nur Kongresse, Veranstaltungen und Kampagnen spielen in Deutschland für die Bewusstseinsbildung eine Rolle. Auch Projekte und Maßnahmen, die Bund, Länder und Gemeinden finanziell fördern und beispielsweise der Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben dienen, legen regelmäßig auch einen Fokus auf die Bewusstseinsbildung (siehe Art. 27): Die Initiative „job – Jobs ohne Barrieren“ und das Arbeitsmarktprogramm „Job4000“ tragen hierzu bei, indem sie Kooperationsbeziehungen und Netzwerkbildung von Unternehmen und Institutionen fördern, die für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben Verantwortung tragen).

Artikel 9 – Zugänglichkeit

Deutschland verfolgt bei seinen Maßnahmen zur Zugänglichkeit einen weiten Ansatz, bei dem die Herstellung von Barrierefreiheit für alle Lebensbereiche Zielvorgabe ist: Bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informations-

verarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche sollen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein (siehe auch Art. 20, 21 und 30)²⁶. Der besondere Fokus liegt dabei im Sinne des Universellen Designs auf dem Merkmal „grundsätzlich ohne fremde Hilfe“. Selbstbestimmung und Eigenverantwortung behinderter Menschen werden dadurch besonders gestärkt. Die Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit bilden deshalb das Kernstück des BGG, welches Vorbild für die 16 Gleichstellungsgesetze der Länder war.

Die Schaffung von Barrierefreiheit ist ein dynamischer Prozess, der nur schrittweise und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vollzogen werden kann. Die einzufordernden Standards der Barrierefreiheit sind einem ständigen Wandel unterworfen. Spezifisch für einzelne Regelungsbereiche werden sie durch anerkannte Regeln der Technik (u. a. Deutsche Industrie Normen - DIN) und auf der Grundlage des BGG auch über Programme, Pläne und Zielvereinbarungen festgelegt. Obwohl auf Grund der langen Lebensdauer vorhandener Infrastruktureinrichtungen und Fahrzeuge der Nachholbedarf nur schrittweise erfüllt werden kann, werden bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, Systeme der Informationsverarbeitung und Kommunikationseinrichtungen sukzessive so gestaltet, dass sie für Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe nutzbar sind.

Europäische Initiativen

Barrierefreiheit und Universelles Design spielen auf europäischer Ebene eine große Rolle. 2007 hat das Ministerkomitee des Europarates den Bericht „Achieving full participation through Universal Design“ als Resolution angenommen. Der Bericht enthält Empfehlungen an die Regierungen, wie Strategien des Universellen Design entwickelt, eingeführt und umgesetzt werden können; er zeigt aber auch, dass es in vielen europäischen Ländern – so auch in Deutschland – bereits gute Erfahrungen und Initiativen gibt.

Die auf Initiative der Europäischen Kommission verabschiedeten EU-Verordnungen über die Fahrgastrechte von mobilitätsbeeinträchtigten Personen und Menschen mit Behinderungen sorgen dafür, dass diese Menschen erleichterten Zugang zum Luft-, Eisenbahn-, Schiffs- und Busverkehr in der Europäischen Union haben. Damit steigt die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen europaweit (siehe Art. 20).

²⁶ Vgl. § 4 BGG.

Entsprechend der europäischen Richtlinie 2004/18/EG können Auftraggeber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben. Dies können auch Bedingungen über die allgemeine Zugänglichkeit sein, zum Beispiel im Bereich baulicher Maßnahmen, bei Verkehrsanlagen, Verkehrsmitteln oder bei der Gestaltung von Internetangeboten. Die Regelungen wurden in Deutschland durch entsprechende Änderungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen umgesetzt.

In ihrer Mitteilung vom 15. November 2010 über eine „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 bis 2020: Erneueres Engagement für ein barrierefreies Europa“ setzt sich die EU-Kommission für eine bessere Gewährleistung des barrierefreien Zugangs zu Waren, Dienstleistungen und Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen ein. Nach Konsultation der Mitgliedsstaaten und anderer Interessensgruppen wird die Kommission prüfen, ob bis 2012 ein europäischer Rechtsakt über die Zugänglichkeit vorgelegt werden soll. Deutschland wird sich zu gegebener Zeit zu den Vorschlägen der Kommission positionieren, sieht aber derzeit keine Notwendigkeit für einen legislativen Akt auf europäischer Ebene. Eine gezielte Abstimmung gesetzlicher Regelungen auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sowie die jeweiligen Zusammenhänge, in denen Maßnahmen sinnvoll ergriffen werden können, muss in erster Linie auf nationaler Ebene erfolgen.

Bauen und Wohnen

Nach den Bestimmungen des BGG sind die Behörden des Bundes verpflichtet, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu bauen. Dies gilt für zivile Neubauten sowie für große zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes. In den Ländern gibt es ähnliche Regelungen für Bauten der Länder bzw. auch Bauten der Kommunen. Unberührt davon gelten für alle Bauvorhaben die bauordnungsrechtlichen Vorgaben der Länder zum barrierefreien Bauen. Diese können die Beachtung von technischen Regelungen zum barrierefreien Bauen, beispielsweise Deutsche Industrie Normen (DIN), ganz oder in Teilen für das jeweilige Bundesland vorschreiben.

Einen wichtigen Beitrag zur barrierefreien/-reduzierten Anpassung des Wohnungsbestandes leistet das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“. In den Jahren 2009 bis 2011 stehen hierfür im Haushalt des BMVBS Programmmittel in Höhe von jeweils rd. 80 – 100 Mio. Euro für die Zinsverbilligung von Darlehen und für Investitionszuschüsse zur Verfügung. Das Programm trägt dazu bei, bauliche Barrieren in selbst genutzten und vermieteten Wohnungen zu beseitigen oder zumindest zu reduzieren. Förderschwerpunkte sind z. B. der Einbau von Aufzügen, Anpassungen im Sanitärbereich, Veränderung von Türen und Wohnungszuschnitten sowie Anpassungen im engeren Wohnumfeld.

Ergänzend arbeitet die Bundesregierung weiter an der Sensibilisierung für das Thema „Altersgerecht Umbauen“ – nicht nur älterer Menschen. Einen Beitrag hierzu leisten 20 Modellvorhaben zu diesem Thema. Die Beteiligten sind mit großem Engagement dabei, Lösungen beim Abbau von Barrieren im Wohnungsbestand und im Wohnumfeld zu erproben und zu analysieren. Sie bauen außerdem Beratungs- und Moderationsangebote für das Wohnen im Alter auf.

Einen Schwerpunkt der öffentlichen Förderung barrierefreier Wohnungen bildet darüber hinaus die soziale Wohnraumförderung, die im Zuge der Föderalismusreform I ab 2007 vollständig auf die Länder übertragen wurde. Der Bund leistet bis 2019 Kompensationsleistungen für investive Maßnahmen an die Länder, bis 2013 zweckgebunden für die Wohnraumförderung jährlich 518,2 Mio. Euro. Über die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Kompensationsleistungen für die Länder ab dem Jahr 2014 soll entsprechend der Koalitionsvereinbarung bis zur Mitte dieser Legislaturperiode entschieden werden. Die Verteilung der Mittel in den Ländern ist je nach politischer Schwerpunktsetzung unterschiedlich. Gefördert werden u. a. Maßnahmen zur Barrierereduzierung im Bestand, der barrierefreie Mietwohnungs- und Eigenheimneubau für ältere Menschen und für Menschen mit Behinderungen oder die Modernisierung von Altenwohn- und Pflegeheimen.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung das Beratungsangebot zum barrierefreien Wohnen durch Broschüren und über den Internetauftritt www.einfach-teilhaben.de erweitern und verbessern. Dazu gehört auch, gemeinsam mit den Akteuren den Einsatz neuer Möglichkeiten des „Ambient Assisted Living“ im Wohnumfeld behinderter Menschen zu erörtern.

Bei der Städtebauförderung, für die der Bund den Ländern und Kommunen Finanzmittel zur Verfügung stellt, werden die Belange von Menschen mit Behinderungen beachtet und können die Mittel auch zur barrierefreien Gestaltung des Wohnumfeldes in den Förderquartieren eingesetzt werden. Die Durchführung der Städtebauförderungsprogramme obliegt den Ländern und Gemeinden.

Im Bereich der Sozialen Entschädigung können Beschädigte und deren Hinterbliebene Leistungen der Wohnungshilfe nach dem BVG erhalten. Hierdurch werden u. a. Schwerbeschädigte, die aufgrund Ihrer Schädigungsfolgen bauliche Veränderungen in ihrer Wohnung oder ihrem Haus vornehmen lassen müssen, beratend und finanziell unterstützt. Beispielhaft kann hier ein Badumbau oder der Einbau eines Treppenlifts genannt werden. Diese Leistungen sind jedoch vom Einkommen und Vermögen des Berechtigten abhängig, soweit der Bedarf nicht ausschließlich schädigungsbedingt ist. Im Übrigen können Wohnraumanpassungen bei Erfüllen der jeweiligen Voraussetzungen auch durch die Pflegeversicherung oder durch die Rehabilitationsträger finanziert werden.

Barrierefreiheit soll als Thema in der Aus- und Weiterbildung von Architekten mehr Geltung erhalten. Die Bundesregierung wird hierzu ein Konzept erarbeiten.

Kommunikation

Kommunikation von Menschen mit Behinderungen mit anderen wird in Deutschland auf vielfältige Weise gesichert, gefördert und weiterentwickelt. So sorgen zum Beispiel die Barrierefreie Informationstechnikverordnung (BITV) des Bundes und die entsprechenden Verordnungen der Länder dafür, dass ihre Internetseiten für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sind. Die BITV des Bundes wurde an die aktuellen Internationalen Leitlinien („Web Content Accessibility Guidelines“-WCAG 2.0) angepasst, die weltweit als anerkannter Standard gelten und erläutern, wie Web-Inhalte für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden können. Die neue Verordnung, die BITV 2.0, wird noch im Sommer 2011 verabschiedet und wird außerdem Anforderungen zur Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache für die Bundesbehörden enthalten.

In Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren (siehe auch Art. 13) haben Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen einen Anspruch auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers bzw. anderer Kommunikationshilfen, einschließlich technischer Hilfsmittel. Zur Verbesserung der Teilhabe gehörloser und hörbehinderter Menschen, fördert die Bundesregierung eine Reihe von Forschungsprojekten (siehe auch Art. 27). Darüber hinaus hat die Bundesregierung eine Machbarkeitsstudie über die Entwicklungs- und Einsatzmöglichkeiten von Gebärdensprachavataren in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse noch in 2011 vorliegen werden.

Das sozialpolitische Interesse der Bundesregierung hinsichtlich der Teilhabe von Menschen mit Hörbehinderung gilt auch dem Ziel, einen Relay-Vermittlungsdienst (Technik für einen Übersetzungsdienst) dauerhaft zu installieren, durch den gehörlose bzw. Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen in Deutschland u. a. mit Hilfe von Computern und Web-Kameras über Gebärdendolmetscher und -dolmetscherinnen an der Telekommunikation teilhaben können. Dies wurde durch eine gesetzliche Regelung im Telekommunikationsgesetz sichergestellt. Der Vermittlungsdienst wird aktuell mit den Dienstleistungen „Gebärdensprachdolmetschen“ und „Schriftdolmetschen“ angeboten.

Darüber hinaus bietet das BMAS mit seinem Gebärdentelefon gehörlosen und hörbehinderten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich zu verschiedenen Themen der Bundesregierung zu informieren. In Kooperation zwischen dem BMAS und dem BMI wurde zudem das 115-Gebärdentelefon aufgebaut. Das 115-Gebärdentelefon überwindet Hürden in der verbalen Kommunikation von gehörlosen und hörbehinderten Bürgerinnen und Bürgern über die visuelle Darstellung der Deutschen Gebärdensprache (DSG). Dadurch erhält eine gesellschaftliche

Gruppe, die den Service der einheitlichen Behördenrufnummer 115 bislang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen nutzen konnte, mittels Videotelefonie einen leichteren Zugang zu allgemeinen Informationen der gesamten öffentlichen Verwaltung in Deutschland. Der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. sowie weitere Verbände waren an der Einrichtung des 115-Gebärdentelephons beteiligt.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Verbände, dass die Barrierefreiheit für Menschen mit Lern- und geistiger Behinderung noch nicht umfassend gewährleistet ist. Bund, Länder und Gemeinden tragen daher vermehrt der Notwendigkeit von Informationen in Leichter Sprache Rechnung und veröffentlichen zunehmend Broschüren und andere Texte in Leichter Sprache.²⁷ Dieser Notwendigkeit trägt auch die neue BITV 2.0 (siehe oben) Rechnung; gleichwohl wird die Bundesregierung die Einbeziehung der Menschen mit Lern- und geistiger Behinderung in die Evaluierung des Behindertengleichstellungsgesetzes prüfen.

Zielvereinbarungen

Um Barrierefreiheit auch über den gesetzlich geregelten Bereich hinaus zu gewährleisten, wurde mit dem BGG das Instrument der Zielvereinbarung geschaffen. Damit können Verbände behinderter Menschen mit Unternehmen über die konkrete Herstellung von Barrierefreiheit verhandeln. Zielvereinbarungen bieten die Möglichkeit, flexible und den jeweiligen Bedürfnissen der Beteiligten angepasste Lösungen für unterschiedliche Bereiche der Barrierefreiheit zu treffen. Sie können von der barrierefreien Gestaltung einzelner Einrichtungen über die Entwicklung barrierefreier Produkte und Dienstleistungen bis hin zur Gestaltung eines barrierefreien Webauftritts reichen.

Die bislang aufgenommenen Verhandlungen und Abschlüsse von Zielvereinbarungen verdeutlichen das breit gefächerte Spektrum der Zielvereinbarung: Es sind sowohl die Bereiche Informations- und Kommunikationstechnologie als auch Bauen und Verkehr abgedeckt. Die Anwendungsgebiete reichen von Angeboten, die vor allem im Alltag relevant sind, wie die Bereitstellung barrierefreier Dienstleistungen des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz oder die barrierefreie Gestaltung des Internetauftritts von Pfizer Deutschland, bis hin zu touristisch wichtigen Angeboten, wie die barrierefreie Gestaltung des Baden Airparks und der Erfassung und Bewertung barrierefreier Hotel- und Gaststättenangebote.

²⁷ Zum Beispiel die Broschüre zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom Januar 2010 des BMAS (Hrsg.) oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen von Ende 2010.

Die Möglichkeit, Barrierefreiheit über Zielvereinbarungen zu regeln, wurde von den Verbänden der Menschen mit Behinderungen in der Vergangenheit allerdings nur zögerlich in Anspruch genommen. Seit Inkrafttreten des BGG im Jahre 2002 bis Ende April 2009 wurden dem BMAS lediglich 21 Zielvereinbarungen vorgelegt²⁸. Zur besseren Nutzung des Instruments der Zielvereinbarung fördert die Bundesregierung seit 2009 das von den Verbänden behinderter Menschen getragene „Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit“²⁹. Aufgabe des Kompetenzzentrums ist es, Verbände, Unternehmen und weitere Beteiligte organisatorisch, fachlich und juristisch dabei zu unterstützen, konkrete Lösungen für eine barrierefreie Umweltgestaltung zu entwickeln und diese in Zielvereinbarungen nach dem BGG festzuhalten. Vom Kompetenzzentrum werden außerdem Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierungsarbeiten und Qualifizierungsmaßnahmen koordiniert und durchgeführt.

Artikel 10 – Recht auf Leben

Nach deutschem Recht ist der Schutz des Lebens auf verfassungsrechtlicher Ebene durch Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG³⁰ umfassend gewährleistet. Strafrechtlich ist das Recht auf Leben durch die §§ 211 ff. Strafgesetzbuch (StGB) geschützt. Das deutsche Recht schützt auch das ungeborene Leben (§§ 218 ff. StGB).

Das deutsche Strafrecht unterscheidet beim Schwangerschaftsabbruch zwei Konstellationen: Ein Schwangerschaftsabbruch bleibt – obschon rechtswidrig - straffrei, wenn die Schwangere innerhalb der ersten 12 Wochen nach der Empfängnis den Abbruch durch einen Arzt verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 StGB nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle hat beraten lassen (Beratungslösung). Wenn Gefahr für das Leben der Mutter besteht oder die Mutter mit einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung durch die Schwangerschaft rechnen muss (medizinische Indikation), dann gibt es keine Befristung, und der Abbruch ist straffrei und nicht rechtswidrig, wenn die Gefahr nicht auf eine andere für die Frau zumutbare Weise abgewendet werden kann (Indikationslösung).

Eine Behinderung des Kindes allein (embryopathische Indikation) ist in Deutschland kein Grund für einen zulässigen Schwangerschaftsabbruch, die frühere embryopathische Indikation wurde 1995 gestrichen. Im Einzelfall kann eine medizinische Indikation gegeben sein, wenn nach der

²⁸ Das Zielvereinbarungsregister ist im Internet auf der Homepage des BMAS www.bmas.de veröffentlicht.

²⁹ Näheres zum Bundeskompetenzzentrum unter www.barrierefreiheit.de/.

³⁰ „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“

pränatalen Diagnose die Aussicht auf die Geburt eines Kindes mit schweren Beeinträchtigungen für die Mutter eine solche Belastung darstellt, dass nach ärztlicher Erkenntnis Leben oder Gesundheit der Mutter ernsthaft gefährdet sind und dieser Gefährdung nur durch einen Abbruch begegnet werden kann.

Um die Frage, ob ein ärztlicher Befund, der auf eine Erkrankung oder Behinderung des werdenden Kindes schließen lässt, für die Gesundheit der Mutter eine lebensbedrohliche Gefahr darstellt, besser beantworten zu können, ist durch die 2009 erfolgte Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes eine umfassende ärztliche und psychosoziale Beratung für diese Fälle gewährleistet. Der Gesetzgeber hat neben einer erweiterten Beratungspflicht durch Ärzte verschiedener Fachrichtungen eine dreitägige Bedenkzeit vor der Indikationsstellung eingeführt³¹. Ärztinnen und Ärzte sind darüber hinaus verpflichtet, im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen und ggf. Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden zu vermitteln.

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz regelt umfassend den Beratungsanspruch der Schwangeren in allen die Schwangerschaft und mögliche Konfliktlagen betreffenden Fragen.

Nachdem der Bundesgerichtshof als oberstes Gericht in Strafsachen im Herbst 2010 die Präimplantationsdiagnostik in Ausnahmefällen zur Erkennung schwerer genetischer Schäden als nicht strafbar angesehen hat, wurde die Präimplantationsdiagnostik in Deutschland kontrovers diskutiert. Durch das vom Deutschen Bundestag am 7. Juli 2011 beschlossene Gesetz zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik wird diese zukünftig in engen Grenzen zugelassen.

Artikel 11 – Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Regelungen über den Schutz der Bevölkerung im Zivilschutzfall erfassen ohne Unterscheidung Menschen mit als auch ohne Behinderung. Gleiches gilt für den Bereich des Schutzes der Bevölkerung im Katastrophenfall oder bei sonstigen schweren Unglücksfällen, der im Zuständigkeitsbereich der Länder liegt. In den Ländern und Gemeinden werden teilweise schon besondere Meldewege für Notrufe für gehörlose Menschen vorgehalten (u. a.: Gehörlosentelefon – Fernschreibtelefon, das einen schriftlichen Dialog ermöglicht).

³¹ Näheres dazu in der Broschüre „Schwangerschaftsberatung § 218 - Informationen über das Schwangerschaftskonfliktgesetz und gesetzliche Regelungen im Kontext des § 218 Strafgesetzbuch“ (hg. vom BMFSFJ) und in dem durch das am 1.1.2010 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes neu eingeführten „Informationsmaterial für Schwangere nach einem auffälligen Befund in der Pränataldiagnostik“ der BZgA.

Deutschland stellt sich auch international den besonderen Herausforderungen der Notfallhilfe. Die Belange von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Bedürfnissen werden sowohl in Förderkonzepten und Förderanträgen für entwicklungsorientierte Nothilfe-Interventionen als auch in der Umsetzung explizit berücksichtigt. So werden beispielsweise in Haiti die von Deutschland finanzierten Not- und Übergangsunterkünfte baulich behindertengerecht angepasst und Menschen mit Behinderungen im Auswahlprozess explizit berücksichtigt.

Artikel 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Die Rechts- und Handlungsfähigkeit ist in Deutschland im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt (BGB). Diese Regelungen gelten sowohl für Menschen mit wie ohne Behinderungen. Nach § 1 BGB sind alle lebenden Menschen rechtsfähig, d. h. sie können Inhaber von Rechten und Pflichten sein. Diese Regelung gewährleistet, dass auch Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt rechtsfähig sind. Sie können Eigentümer und Inhaber anderer Rechte sein. Ihr Eigentum und ihre vermögenswerten Rechte sind ihnen durch Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) garantiert. Nach Artikel 14 Absatz 3 GG sind Enteignungen nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig und dürfen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Gegen Beeinträchtigungen ihres Eigentums durch Dritte können sich Menschen mit Behinderungen in gleicher Weise wie Menschen ohne Behinderungen zur Wehr setzen. Sie können nach denselben Regelungen wie Menschen ohne Behinderungen Verträge schließen. Sie können nach den für alle geltenden Regelungen Sicherungsrechte an ihnen gehörenden beweglichen Sachen und Immobilien begründen, insbesondere auch Hypotheken und andere dingliche Rechte an ihren Grundstücken bestellen.

Nach den §§ 104, 827 und 828 BGB werden volljährige Personen auch als handlungsfähig, d. h. delikts- und geschäftsfähig angesehen. Diese Regelungen gehen davon aus, dass sie über die für die Teilnahme am Rechtsverkehr erforderliche Einsichts- und Willensfähigkeit verfügen. Die Delikts- und Geschäftsfähigkeit minderjähriger Personen ist demgegenüber differenziert geregelt. Kinder unter sieben Jahren sind nach § 828 Abs. 1 BGB nicht deliktsfähig. Insofern geht das deutsche Recht davon aus, dass Kinder in diesem Alter die erforderliche Einsichtsfähigkeit nicht haben, um die Verantwortlichkeit für ein schädigendes Verhalten zu erkennen. Sie sind nach § 104 Nr. 1 BGB auch nicht geschäftsfähig, d. h. sie können Vertragserklärungen und andere Willenserklärungen nicht wirksam abgeben. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass Menschen in den ersten Lebensjahren noch nicht die verstandes- und willensmäßigen Fähigkeiten haben, die sie benötigen, um wirksam rechtsgeschäftlich handeln zu können. Derjenige, der seine Rechtsverhältnisse durch Rechtsgeschäfte selbst bestimmen will, muss dies verantwortlich tun können.

Minderjährige zwischen sieben und 18 Jahren sind nach § 828 Abs. 3 BGB deliktsfähig, wenn sie über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügen. Besonders geregelt ist in § 828 Abs. 2 BGB die Verantwortlichkeit für Schäden im Straßen- und Schienenverkehr. Minderjährige sind für solche Schäden grundsätzlich erst dann verantwortlich sind, wenn sie das 10 Lebensjahr vollendet haben, es sei denn sie haben vorsätzlich gehandelt. Die Geschäftsfähigkeit von Minderjährigen, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, ist nach § 106 BGB beschränkt. Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige können nach § 106 BGB nur Willenserklärungen, durch die sie ausschließlich rechtliche Vorteile erlangen, allein wirksam abgeben. Geben sie andere Willenserklärungen ab, so werden diese nur wirksam, wenn ihre gesetzlichen Vertreter zustimmen. Diese Regelungen gelten in gleicher Weise für behinderte wie für nicht behinderte Minderjährige.

Auch volljährige Personen können nach den §§ 827, 104 BGB ausnahmsweise nicht handlungsfähig sein. Verbände, die die Interessen behinderter Menschen vertreten, meinen, dass diese Vorschriften mit Artikel 12 nicht vereinbar seien, da dadurch Menschen mit Behinderungen willkürlich aufgrund ihrer Behinderung für nicht handlungsfähig angesehen würden. Dies ist aber nicht zutreffend, da die §§ 827 und 104 BGB, soweit sie ausnahmsweise die Delikts- und Geschäftsfähigkeit von volljährigen Personen ausschließen, für Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen anzuwenden sind. § 104 Nr. 2 BGB schließt die Geschäftsfähigkeit aus, wenn sich ein Mensch in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand ein seiner Natur nach vorübergehender ist. § 827 Satz 1 BGB schließt die Deliktsfähigkeit aus, wenn jemand im Zustand der Bewusstlosigkeit oder einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zu fügt. Diese Regelungen schützen Betroffene vor einer Haftung für Schäden, die ihnen nicht vorwerfbar sind, sowie vor nachteiligen Folgen ungewollter rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen, die in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand vorgenommen wurden. Beide Vorschriften knüpfen nicht an eine Behinderung an und erfassen daher weder alle behinderten Menschen, noch ist ihr Anwendungsbereich auf Menschen mit Behinderungen beschränkt. Der in beiden Vorschriften verwendete Rechtsbegriff der krankhaften Störung der Geistestätigkeit kann vielmehr sowohl Menschen mit Behinderungen erfassen, sofern deren Behinderung mit einer langfristigen geistigen Beeinträchtigung einhergeht, die die freie Willensbestimmung ausschließt, als auch Personen, die an einer länger andauernden Bewusstlosigkeit oder einer sonstigen Krankheit leiden, die die freie Willensbestimmung nicht nur kurzfristig ausschließt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird immer nur bezogen auf einen konkreten Einzelfall festgestellt. Im Streitfall können verbindlich nur die Gerichte darüber entscheiden, ob ausnahmsweise bezogen auf bestimmte Handlungen oder Erklärungen die Voraussetzungen für eine Delikts- oder Geschäftsunfähigkeit vorliegen.

Kann eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten (ganz oder teilweise) nicht selbst besorgen, bestellt das Betreuungsgericht nach § 1896 BGB für sie einen Betreuer. Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Person werden von der Betreuerbestellung nicht berührt. In dem ihm übertragenen Aufgabenkreis hat der Betreuer für den Betreuten die Maßnahmen zu ergreifen, die zum Wohl des Betreuten erforderlich sind; seine Wünsche sind zu beachten, §§ 1901 Absatz 2 und 3 BGB. In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten, § 1902 BGB. Kernanliegen des Betreuungsrechts ist es, die Selbstbestimmung des Einzelnen zu stärken. Dabei sichern der strikte Grundsatz der Erforderlichkeit sowie ein strenger Verhältnismäßigkeitsmaßstab bei betreuungsrechtlichen Maßnahmen die Wahrung der Selbstbestimmung.

Vor der Bestellung eines Betreuers hat ein Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören³². Über die Bestellung eines Betreuers muss das Gericht auf der Grundlage eines Sachverständigenutachtens entscheiden. Gegen den freien Willen der volljährigen Person darf ein Betreuer nicht bestellt werden (§ 1896 Absatz 1a BGB). Das Betreuungsgericht führt über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht (§§ 1837 Absatz 2, 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB). Gegen Pflichtwidrigkeiten des Betreuers hat das Betreuungsgericht durch geeignete Ge- und Verbote einzuschreiten. Pflichtwidrig ist es auch, wenn der Betreuer den regelmäßigen Kontakt zum Betreuten (§ 1897 Absatz 1 BGB) nicht hält und für den Betreuten wichtige Angelegenheiten nicht bespricht (§ 1901 Absatz 3 BGB). Das Gericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn er sich als ungeeignet erweist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt (§ 1908b BGB).

Soweit der Betroffene seinen Willen frei bilden kann, umfasst das Recht zur Selbstbestimmung auch die Freiheit zur Krankheit. Ein Betreuer darf also nicht etwa bestellt werden, um eine von seinem Umfeld für erforderlich gehaltene Untersuchung oder Behandlung des Betroffenen herbeizuführen. Die betreuungsrechtliche Unterbringung dient allein der Abwendung einer erheblichen Selbstgefährdung in Situationen, in denen der Betreute sein Selbstbestimmungsrecht aufgrund seiner Krankheit nicht ausüben kann (§ 1906 BGB). Das Gesetz sieht die Unterbringung des Betreuten nur mit entsprechender Genehmigung des Betreuungsgerichts vor (§ 1906 Absatz 2 BGB).

³² Das Gericht hat den Betroffenen vor der Bestellung eines Betreuers persönlich anzuhören. Da die Anhörung regelmäßig in der üblichen Umgebung des Betroffenen stattfinden soll und das Gericht den Betroffenen über den Verfahrensablauf umfassend unterrichtet, wird sichergestellt, dass jede betroffene Person in angemessener Weise die Möglichkeit erhält, sich am Verfahren zu beteiligen und eigene Wünsche und Bedürfnisse zu äußern.

Obgleich das deutsche Betreuungsrecht damit konventionskonform ist und kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, sind bei der Anwendung des Rechts alle Beteiligten bestrebt, Potentiale zur Verbesserung zu nutzen. Eine Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht wird daher unter anderem der Frage nachgehen, welche Verbesserungsmöglichkeiten im Betreuungswesen unter dem Blickwinkel der UN-Behindertenrechtskonvention bestehen. Daneben ist eine umfassende Evaluierung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geplant, das am 1. September 2009 in Kraft getreten ist. Bei der Evaluierung sollen unter anderem die Regelungen zum gerichtlichen Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen einer kritischen Überprüfung unterzogen werden.

Artikel 13 – Zugang zur Justiz

Der Zugang zur Justiz ist für Menschen mit Behinderungen durch das deutsche Recht gewährleistet. Entsprechende Vorschriften enthalten zum Beispiel das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und die Strafprozessordnung (StPO).

So können etwa blinde oder sehbehinderte Personen nach § 191a GVG verlangen, dass Gerichtsdokumente ihnen in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit das für die Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich ist. Nach § 186 GVG muss die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person in der Verhandlung gegebenenfalls auch mit den erforderlichen Hilfsmitteln ermöglicht werden. Die Inhalte dieser Bestimmungen gelten nicht allein im gerichtlichen Verfahren, sondern auch in dem der Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft unterliegenden Ermittlungs- sowie dem Vollstreckungsverfahren. § 187 GVG regelt, dass das Gericht für eine/n Beschuldigten, Verurteilten oder nebenklageberechtigten Prozessbeteiligten, die oder der hör- oder sprachbehindert ist, eine(n) Dolmetscher(in) oder Übersetzer(in) heranzieht, soweit dies zur Ausübung ihrer/seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist.

Wenn sich ein Beschuldigter beispielsweise aufgrund einer Behinderung im Strafverfahren nicht selbst verteidigen kann, ist ihm ein Verteidiger zu bestellen (§ 140 Abs. 2 StPO). § 140 Absatz 2 Satz 2 StPO ordnet ergänzend an, dass dem Antrag eines hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten auf Bestellung eines Verteidigers zu entsprechen ist.

Nach § 259 Abs. 2 StPO müssen hör- oder sprachbehinderten Angeklagten aus den Schlussvorträgen mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers durch einen Dolmetscher bekannt gemacht werden.

Nach § 68b StPO ist für Zeugen für die Dauer ihrer Vernehmung ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen ersichtlich ist, dass sie ihre Befugnisse bei ihrer Vernehmung nicht selbst wahrnehmen können. Daneben gilt für behinderte wie für nicht behinderte Opfer einer Straftat, die als Zeugen vernommen werden sollen, dass sie eine Person ihres Vertrauens zu ihrer Vernehmung mitnehmen können (§ 406f Abs. 2 StPO).

Nach § 60 Nr. 1 StPO ist gewährleistet, dass die Personen, die zum Beispiel auf Grund einer geistigen Behinderung vom Wesen eines Eides keine genügende Vorstellung haben, keinen Eid ableisten müssen.

Nach § 66 StPO hat das Gericht bei hör- oder sprachbehinderten Personen, die als Zeugen vernommen werden, die technischen Hilfsmittel bereit zu stellen, die erforderlich sind, um die Verständigung zur Eidesleistung dieser Personen zu ermöglichen.

Die Interessenvertretungen behinderter Menschen sprechen sich für weitere Verbesserungen beim Zugang von behinderten Menschen aus.

Da der Bundesregierung der Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz ein wichtiges Anliegen ist, ist sie bestrebt, die Barrierefreiheit der Justiz weiter zu verbessern und etwaige Lücken im Bereich des Straf- und Bußgeldverfahrens sowie im Bereich der Familien- und freiwilligen Gerichtsbarkeit zu schließen (siehe auch Art. 12). Fortbildungen für Richterinnen und Richter zum Thema Menschen mit Behinderungen leisten einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung in diesem Bereich.

Artikel 14 – Freiheit und Sicherheit der Person

In Deutschland wird niemandem die Freiheit allein aufgrund der Behinderung entzogen. Freiheit und Sicherheit sind Rechte, die allen Menschen garantiert werden.

Nur in besonderen Ausnahmefällen und unter strengen Voraussetzungen ist eine Unterbringung einer betreuten Person, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, zulässig. Die betreuungsrechtliche Unterbringung dient allein der Abwendung einer erheblichen Selbstgefährdung in Situationen, in denen der Betreute sein Selbstbestimmungsrecht aufgrund seiner Krankheit nicht ausüben kann. § 1906 BGB gestattet die Unterbringung nur bei einem Betreuten, der seinen Willen krankheitsbedingt nicht frei bestimmen kann, nicht aber, soweit der Betreute noch zu einer freien Willensbestimmung fähig ist. Die Rechtsprechung stellt hierbei an die tatsächlichen

und rechtlichen Voraussetzungen einer Unterbringung hohe Anforderungen. Sie legt insbesondere einen strengen Verhältnismäßigkeitsmaßstab an.³³

Eine Freiheitsentziehung kann also nicht mit dem Vorliegen einer Behinderung begründet werden.

Für eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB ist unter anderem erforderlich, dass eine Person bei einer Straftat schuldunfähig oder vermindert schulfähig war, von ihr infolge dieses Zustandes weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und sie deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Zum Teil ähnliche Voraussetzungen bestehen für eine Unterbringung nach den Landesgesetzen, die Hilfen für psychisch kranke Menschen vorsehen. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus setzt neben einer psychischen Erkrankung jeweils das Bestehen einer Gefahr für Leib oder Leben der betroffenen Person oder für Rechtsgüter Anderer voraus.

In der Bundesrepublik Deutschland werden alle Menschen, deren Freiheit entzogen ist, nach den in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien behandelt.

So entscheidet zum Beispiel ein unabhängiges Gericht über die Unterbringung einer betreuten Person³⁴. Es ist auch gesetzlich festgelegt, dass die Betreuerin oder der Betreuer die Unterbringung zu beenden hat, wenn die Voraussetzungen dafür wegfallen. Die betreuende Person muss die Beendigung der Unterbringung auch dem Betreuungsgericht anzeigen (§ 1906 Abs. 2 und 3 BGB).

Von den Ländern wird im Akutbereich der psychiatrischen Einrichtung Deeskalationstraining für das Personal durchgeführt. Ziel ist es, auch akute Notfallsituationen im Sinne eines gemeinsam getragenen Behandlungsplans zu gestalten. Die regelmäßige Abstimmung mit den lokalen Selbsthilfegruppen psychisch kranker Menschen trägt ebenfalls zur Berücksichtigung der Patienteninteressen in solchen Situationen bei. Ebenso wird die Bundesregierung die Forderung der Verbände zur Einrichtung unabhängiger psychiatrischer Beschwerdestellen eingehend prüfen. Zudem wird derzeit im Gemeinsamen Bundesausschuss über die Entwicklung einer sektoren-

³³ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23.03.1998 – 2 BvR 2270/96 – NJW 1998, 1744; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 23.06.2010 – XVII ZB 118/10 – FamRZ 2010, 1432.

³⁴ Ohne gerichtliche Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen (§ 1906 Absatz 2).

renübergreifenden systematischen Qualitätssicherung für die Versorgung psychisch kranker Menschen beraten.

Die tatsächliche Praxis der Zwangsunterbringungen nach landesgesetzlichen Regelungen wird von Betroffenenverbänden kritisiert, da sie den besonderen Bedürfnissen Menschen mit Behinderungen nicht gerecht werde.

Soweit medizinische Maßnahmen oder Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, notwendig sind, finden die Bestimmungen über die Gesundheitsfürsorge in den Strafvollzugsgesetzen der Länder bzw. des Strafvollzugsgesetzes des Bundes, soweit noch keine eigenen Gesetze verabschiedet wurden, Anwendung. Die Gefangenen haben danach einen Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln. Ist eine an sich zuständige Justizvollzugsanstalt für schwerbehinderte Straftäterinnen und -täter, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, wegen fehlender Barrierefreiheit ungeeignet, kann der Vollzug in einer anderen geeigneten Justizvollzugsanstalt erfolgen.

Artikel 15 – Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Für alle Menschen in Deutschland gilt ein Verbot von Folter, grausamer oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Dieses Verbot ist im Grundgesetz verankert.³⁵ Das Folterverbot wird außerdem durch verschiedene Bestimmungen des Straf- und Strafprozessrechts im einfachen Recht abgesichert. So wird es Vorgesetzten durch § 357 StGB verboten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu rechtswidrigen Taten zu verleiten oder auch nur solche zu dulden. Ferner sind Aussagen, die unter Folter oder der Androhung von Folter erpresst werden, nicht verwertbar (§ 136a StPO). Aussageerpressung ist auch selbst eine Straftat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die betroffene Person behindert ist oder nicht.

Die in Deutschland in engen Grenzen gesetzlich zulässigen medizinischen Forschungsmaßnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Artikels. Nach der geltenden Rechtslage erfordert Forschung am Menschen grundsätzlich eine informierte Einwilligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Eine Person ist einwilligungsfähig, sofern sie Wesen, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme erkennen und ihren Willen hiernach ausrichten kann. Bei Personen, die zu dieser Einwilligung nicht in der Lage sind, kann eine gesetzliche Vertretung, eine Bevoll-

³⁵ Art. 1 Abs. 1 GG „Die Würde des Menschen ist unantastbar“, Art. 104 Abs. 1 GG „Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden“

mächtigte oder ein Bevollmächtigter nur dann in die medizinische Maßnahme einwilligen, wenn sie dem Wohl der nichteinwilligungsfähigen Person – also deren unmittelbarem Nutzen – dient (vgl. § 1901 Abs. 2 BGB, § 41 Abs. 3 AMG). Ganz entsprechend ist bei Minderjährigen Voraussetzung für die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung (in der Regel die Eltern), dass die medizinische Maßnahme dem Kindeswohl entspricht (§ 1627 BGB), es sich mithin um „eigennützige“ Forschung handelt.

Eine Einwilligung der oder des Sorgeberechtigten in ausschließlich „fremdnützige“ Forschung ist nach deutscher Rechtslage deshalb grundsätzlich ausgeschlossen. Lediglich für den Bereich der Arzneimittelprüfung an Minderjährigen, die an einer Krankheit leiden, zu deren Behandlung das zu prüfende Arzneimittel angewendet werden soll, hat der deutsche Gesetzgeber – angestoßen durch das europäische Gemeinschaftsrecht – eine Lockerung vorgesehen und unter engen Voraussetzungen eine „Gruppennützigkeit“ der klinischen Prüfung genügen lassen. Diese Öffnung gilt aber ausdrücklich nicht für Minderjährige, die nach Erreichen der Volljährigkeit nicht zur Einwilligung fähig wären (§ 41 Abs. 2 AMG).

Artikel 16 – Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

In Deutschland existieren besondere Strafvorschriften zum Schutz von Menschen mit Behinderungen. Insbesondere werden in § 174a des StGB der sexuelle Missbrauch von behördlich verwahrten, kranken oder hilfsbedürftigen Menschen in Einrichtungen unter Strafe gestellt. § 174c StGB bestraft den sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses. Widerstandsunfähige Personen werden nach § 179 StGB vor sexuellem Missbrauch geschützt. In § 225 StGB wird die Misshandlung von Schutzbefohlenen unter Strafe gestellt, zu denen auch Personen gehören, die aufgrund von Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind.

Weiterhin ist das Opferentschädigungsgesetz (OEG) als Teil der Sozialen Entschädigung zu beachten. Dieses Gesetz regelt eine eigenständige staatliche Entschädigung über die allgemeinen sozialen Sicherungssysteme und die Sozialhilfe hinaus für alle Menschen in Deutschland, die Opfer einer Gewalttat wurden. Ziel des OEG ist es, die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Gewalttaten auszugleichen.

Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind in besonderem Maß durch Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gefährdet³⁶. Dieser Erkenntnis trägt auch der Aktionsplan II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen Rechnung³⁷. Der Aktionsplan thematisiert alle Formen von Gewalt und setzt da an, wo besondere Handlungsnotwendigkeit besteht, zum Beispiel bei der Berücksichtigung von Frauen mit Behinderungen oder im Bereich der medizinischen Versorgung.

Um einen Überblick über Ausmaß und Umfang von Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen zu erhalten, wurde im Februar 2009 eine repräsentative Studie in Auftrag gegeben. Das Projekt soll repräsentative Daten im ambulanten, stationären und häuslichen Bereich für die Altersgruppe der 16 bis 65-Jährigen liefern und Problemfelder sowie Unterstützungs- und Handlungsbedarf herausarbeiten. Die Ergebnisse liegen voraussichtlich Ende 2011 vor.

Eine wirksame Präventionsstrategie vor Gewalt ist, die Betroffenen selbst im Vorfeld zu stärken. Daher werden Kurse zur Stärkung des Selbstbewusstseins angeboten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX). Im Rahmen des dreijährigen Projekts SELBST des BMFSFJ wurden gesicherte Erkenntnisse über die Wirksamkeit und Ausgestaltung solcher Übungen gewonnen. Ein Curriculum für die Übungen und für die Ausbildung der Übungsleiterinnen wurde entwickelt.

In Deutschland gibt es ca. 360 Frauenhäuser und ca. 500 ambulante Beratungsstellen für gewaltbetroffene Frauen. Die Bundesregierung fördert deren fachlichen Zusammenschluss mit den Vernetzungsstellen der Frauenhäuser sowie der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe. Diese Vernetzungsstellen führen Maßnahmen durch, um Frauen mit Behinderungen den Zugang zum Frauenunterstützungssystem zu erleichtern.

Das geplante bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ soll barrierefrei eingerichtet werden; durch das Hilfetelefon wird das bestehende Frauenunterstützungssystem insbesondere auch für Frauen mit Behinderungen mit dem Angebot einer qualifizierten Erstberatung und Weitervermittlung leichter zugänglich und bekannter gemacht. Das Hilfetelefon soll Ende 2012/Anfang 2013 frei geschaltet werden.

Mit dem Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung hat die Bundesregierung 2003 zudem eine umfassende Gesamtstrategie festgelegt. Der Aktionsplan zielte vornehmlich darauf ab, den strafrechtlichen Schutz weiterzuentwickeln,

³⁶ Siehe Kapitel 5,2 im Sechsten Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW).

³⁷ Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, BMFSFJ, Berlin, Mai 2009, 2. Auflage, S. 23 ff.

die Prävention und den Opferschutz zu stärken sowie die Vernetzung der Hilfe- und Beratungsangebote und die internationale Zusammenarbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Dieser Aktionsplan wird derzeit von der Bundesregierung weiterentwickelt. Beispiele für den Ausbau von Hilfe-, Beratungs- und Interventionsangeboten sowie der fachlichen Infrastruktur sind unter anderem die ärztlichen Beratungsstellen mit Internetplattformen und der Verein „Nummer gegen Kummer“. Dies ist ein bundesweites Netzwerk für das kostenlose, anonyme Kinder- und Jugendtelefon einschließlich Internetberatung und Elterntelefon.

In Hinblick auf den Schutz von Kindern mit und ohne Behinderungen hat Deutschland das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention ratifiziert. Es ist am 15. August 2009 in Kraft getreten. Ein Schwerpunkt des Engagements der Bundesregierung gegen den sexuellen Missbrauch Minderjähriger war die Weiterentwicklung ihres strafrechtlichen Schutzes. Insbesondere erfolgten im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zahlreiche Strafschärfungen³⁸.

Angesichts des Bekanntwerdens zahlreicher sexueller Missbrauchsfälle an Kindern und Jugendlichen in Schulen, Internaten und Einrichtungen in kirchlicher, staatlicher oder freier Trägerschaft im Jahr 2010 hat die Bundesregierung zur Aufarbeitung der Problematik des sexuellen Kindesmissbrauchs in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich einen Runden Tisch unter der Führung von drei Bundesministerien (BMFSFJ, BMJ, BMBF) eingerichtet³⁹. Ziel des noch bis Ende 2011 bestehenden Runden Tisches ist es, Prävention, Schutz und Unterstützung für die Betroffenen (unter anderem immaterielle und materielle Hilfen durch die Verantwortungsträger), Aufklärung und Aufdeckung zu verbessern, eine rechtzeitige und effektive Strafverfolgung von sexuellem Missbrauch zu gewährleisten und Forschung und Evaluationen zum Thema „sexuelle Gewalt“ voranzubringen.

Artikel 17 – Schutz der Unversehrtheit der Person

Nach dem deutschen Strafrecht erfüllt jede medizinische oder sonstige Behandlung, die mit einem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit verbunden ist, den Straftatbestand der (gefährli-

³⁸ Beispielsweise durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften, vom 27. Dezember 2003 (BGBl. 2003 I, 3007).

³⁹ Runder Tisch – Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich

chen) Körperverletzung gemäß § 223 StGB, wobei je nach Fallkonstellation auch die Qualifikationstatbestände der §§ 224 ff. StGB in Betracht kommen.

Eine Einwilligung der verletzten Person in die Körperverletzung (§ 228 StGB) kann diese nur rechtfertigen, wenn sie wirksam erteilt und frei von – etwa durch Täuschung, Irrtum oder Zwang hervorgerufenen – Willensmängeln ist. Bei ärztlichen Eingriffen muss die Einwilligung, um wirksam zu sein, in Kenntnis von Grund, Art, Umfang sowie beabsichtigten und möglichen Folgen des konkreten Eingriffs erteilt werden.

Die Zwangssterilisation von Menschen mit Behinderungen ist unzulässig und steht unter Strafe. Bei einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Gesundheitsgefahr für die Betroffene erlaubt das Bürgerliche Gesetzbuch die Sterilisation nicht einwilligungsfähiger Erwachsener nur unter sehr engen Voraussetzungen, die nur in seltenen Ausnahmefällen vorliegen. Die Sterilisation darf auch bei Einwilligungsunfähigkeit der betreuten Person nicht ihrem natürlichen Willen widersprechen. Selbst wenn die für die Einwilligung in die Sterilisation besonders bestellte Betreuungsperson mit Genehmigung des Betreuungsgerichts eingewilligt hat und sich erst dann Widerstand der Betroffenen zeigt, darf die Sterilisation nicht stattfinden. Ebenso sind Schwangerschaftsabbrüche ohne Einwilligung der Schwangeren verboten und werden nach § 218 StGB und ggf. auch als Körperverletzungsdelikte bestraft.

Artikel 18 – Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

Für deutsche Staatsangehörige ist Freizügigkeit durch Artikel 11 GG garantiert. Sie umfasst das Recht, ungehindert an jedem Ort in der Bundesrepublik Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen und das Recht auf Einreise in die Bundesrepublik. Die Freizügigkeit der Nicht-Deutschen wird durch Artikel 2 Absatz 1 GG geschützt.

Der Aufenthalt einer ausländischen Person kann räumlich beschränkt werden. So ist der Aufenthalt von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, vollziehbar ausreisepflichtigen und geduldeten Ausländerinnen und Ausländern gesetzlich auf das Bundesland oder auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt. Das Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs ist nur in Ausnahmefällen generell oder mit gesonderter Erlaubnis zulässig.

Die deutsche Staatsbürgerschaft wird in der Regel durch Geburt (wenn mindestens ein Elternteil zu dieser Zeit Deutsche oder Deutscher ist)⁴⁰, durch Adoption oder durch Einbürgerung erworben.

Das geltende Einbürgerungsrecht erleichtert den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit von Menschen mit Behinderungen. Es sieht gesetzliche Ausnahmeregelungen für Menschen mit Behinderungen vor, wenn die Behinderung die Einbürgerung erschweren oder ausschließen würde, zum Beispiel beim Nachweis der deutschen Sprache und bei den erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnissen (§ 10 Abs. 6 StAG). Für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren gelten weitere Ausnahmeregelungen.

Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund einer Behinderung ist schon verfassungsrechtlich ausgeschlossen, da dies eine Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit darstellt, die das Grundgesetz untersagt (Artikel 16 Absatz 1 GG). Eine Rücknahme der Staatsbürgerschaft kann aber dann erfolgen, wenn die Staatsbürgerschaft durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzliche unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

Jede Geburt eines Kindes in der Bundesrepublik ist unabhängig von einer Behinderung und der Staatsangehörigkeit binnen einer Woche dem Standesamt anzuzeigen und von diesem daraufhin zu beurkunden. Zur Anzeige sind insbesondere die Eltern, Krankenhäuser und andere Einrichtungen verpflichtet. Es bestehen keine spezifischen Regelungen für Menschen mit Behinderungen. Die existierenden Regeln erfassen diese jedoch und führen weder direkt noch indirekt zu einer Diskriminierung aufgrund des Merkmals der Behinderung.

Artikel 19 – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Das SGB IX unterstützt mit seinen Grundsätzen die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. § 9 Abs. 3 SGB IX bestimmt zum Beispiel, dass Leistungen und Dienste und Einrichtungen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände lassen und ihre Selbstbestimmung fördern. Bei der Entscheidung über Leistungen und bei der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe ist berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten zu entsprechen (§ 9 Abs. 1 SGB IX). Unter Berücksichtigung der Interessen der Leistungsberechtigten und den Um-

⁴⁰ Ein im Inland geborenes Kind, dessen Eltern beide Ausländer sind, ist Deutsche oder Deutscher, wenn ein Elternteil zu diesem Zeitpunkt seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt.

ständen des Einzelfalls verfolgt das SGB IX das Prinzip, ambulante vor stationären Leistungen zu erbringen.

Ein wichtiges Instrument zur selbstbestimmten Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft ist das Persönliche Budget nach § 17 SGB IX. Seit dem 1. Januar 2008 besteht bundesweit ein Rechtsanspruch auf die Ausführung aller Teilhabeleistungen in Form Persönlicher Budgets. Mit dem Persönlichen Budget können Menschen mit Behinderungen auf Antrag an Stelle von Dienst- und Sachleistungen eine Geldleistung oder Gutscheine erhalten, um sich die für die selbstbestimmte Teilhabe erforderlichen Assistenzleistungen selbst zu beschaffen. Damit wird das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Persönliche Budgets können alle behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen erhalten, und zwar unabhängig von der Art und der Schwere der Behinderung und unabhängig von der Art der benötigten Leistungen.

Menschen mit Behinderungen erhalten Assistenz bei der Teilhabe am Arbeitsleben (zum Beispiel: Einrichtung eines Fahrdienstes, Beschäftigung von Vorlesekräften für blinde Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Bereitstellung von Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetschern für gehörlose Menschen) nach § 102 Abs. 4 SGB IX.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, die von den Trägern der Sozialhilfe aufgebracht wird, kann ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bestehen. Hierzu gehören beispielsweise Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten und Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ der ASMK (Arbeits- und Sozialministerkonferenz) wird die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen von einer überwiegend einrichtungsbezogenen zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung diskutiert.

Auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erhalten in Deutschland unter den Voraussetzungen des § 53 SGB XII, § 35a SGB VIII oder § 27d BVG Leistungen der Eingliederungshilfe, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Mit dem im Jahr 2009 in Kraft getretenen Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz werden die Rechte älterer, pflegebedürftiger und behinderter Menschen gestärkt, wenn sie Verträge über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen abschließen. Das Gesetz dient als modernes Verbraucherschutzgesetz der Verwirklichung des in Art. 1 der Charta

der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen beschriebenen Anspruchs auf Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe.

Eine unabhängige Lebensführung ist aber erst verwirklicht, wenn neben den Wohnungen auch die nachbarschaftliche Infrastruktur barrierefrei erreicht werden kann (inklusive sozialer Nahraum). Hierzu sieht der NAP entsprechende Maßnahmen vor.

Als Modell für eine unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen werden hierzu vom BMFSFJ im Rahmen des Programms „Baumodelle der Altenhilfe und der Behindertenhilfe“ barrierefreie Standards in Gebäuden, Heimen, Wohngemeinschaften und soziokulturellen Einrichtungen gefördert.

Artikel 20 – Persönliche Mobilität

Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen gehört zu den zentralen Voraussetzungen einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe. Für sie spielt dabei der öffentliche Personenverkehr eine entscheidende Rolle. Die Verkehrssysteme müssen für sie zugänglich und möglichst barrierefrei sein. Das BGG hat mit seinem Verständnis von barrierefreier Umweltgestaltung wichtige Grundlagen für die Gestaltung der Infrastruktur in Deutschland geschaffen. Es wird flankiert von den Gleichstellungsgesetzen der Länder und unter anderem ergänzt durch die Änderungen im Personenbeförderungsgesetz, in der Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung und im Luftverkehrsgesetz, die den besonderen Belangen behinderter Menschen Rechnung tragen.

Mobilitätshilfen

Die Versorgung mit Hilfsmitteln und technischen Hilfen nach dem SGB IX unterstützt die möglichst weitgehende Selbstständigkeit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Um behinderten Menschen ihre Mobilität im Alltag zu sichern, werden auch im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben erbracht. Dies schließt notwendige Mobilitätshilfen, insbesondere auch im Rahmen einer Rund-um-die-Uhr-Versorgung, ein.

Personenbeförderung im Öffentlichen Personennahverkehr

Bei der barrierefreien Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs sind bei den Kommunen in den letzten Jahren deutliche Fortschritte zu verzeichnen. In vielen Kommunen werden zum Beispiel bei Neuanschaffungen nur noch Niederflurfahrzeuge zum Einsatz gebracht. Außerdem werden Haltestellen barrierefrei ausgebaut. Die Baumaßnahmen umfassen den Einbau von niederflurgerechten Bus- und Bahnsteigen und den Einsatz von Bodenindikatoren (Rillen-, Rippen- und Noppenplatten) als Orientierungshilfe für blinde und sehbehinderte Menschen.

Grundlage für diese Maßnahmen sind die Nahverkehrspläne, die von den Ländern aufgestellt werden. Seit 2002 sind dabei die Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen.

Einen wichtigen Beitrag zur ihrer Teilhabe am Öffentlichen Personenverkehr leistet auch die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, hilflos, blind oder gehörlos sind. Die Kosten dieser Leistung tragen Bund und Länder (in 2007 rund 440 Mio. Euro).

Bahnverkehr

Eisenbahnunternehmen und Bahnhöfbetreiber wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 verpflichtet, unter aktiver Beteiligung der Verbände, diskriminierungsfreie Zugangsregeln für die Beförderung von Menschen mit Behinderungen aufzustellen. Die Unternehmen müssen dafür Sorge tragen, dass Bahnhöfe und Bahnsteige, Fahrzeuge und andere Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Außerdem sind sie verpflichtet, nach besten Kräften kostenlose Hilfestellungen beim Ein- und Aussteigen anzubieten. Die Eisenbahnunternehmen müssen außerdem Programme zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen erstellen, mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für deren Nutzung zu erreichen (§ 2 Abs. 3 EBO). Das Programm der Deutschen Bahn AG vom Juni 2005 priorisiert die schrittweise Herstellung von Barrierefreiheit bei Neubauten und umfassenden Umbauten von Bahnhöfen ab 1.000 Reisenden pro Tag. Hier ist insbesondere der Bau von Aufzügen oder längeren Rampen vorgesehen. Bei Bahnhöfen mit weniger als 1.000 Reisenden pro Tag sind diese Maßnahmen auch vorgesehen, wenn auf Grund des besonderen Umfeldes hierfür, beispielsweise auf Grund der Nähe zu einer Förderschule oder einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, ein erhöhter Bedarf besteht⁴¹. Vertreter von Verbänden behinderter Menschen und der Deutschen Bahn AG arbeiten zurzeit an einer Weiterentwicklung des Programms, das noch im Laufe des Jahres 2011 verabschiedet werden soll. Im Mittelpunkt des neuen Programms stehen vielfältige Verbesserungen der Barrierefreiheit bei den für die Zeit ab 2014 geplanten Zugenerationen. Auch die Länder streben an, durch das Bahnhofsmodernisierungsprogramm weitere Bahnhöfe barrierefrei zu erschließen.

⁴¹ 57% dieser Bahnhöfe sind im Sinne stufenloser Erreichbarkeit barrierefrei gestaltet. Zudem erleichtern optisch-taktile Bodenindikatoren sehbehinderten Fahrgästen die Orientierung. In einigen Bahnhöfen gibt es bereits Handlaufbeschriftungen mit Prismen- oder Brailleschrift oder auch taktile Lagepläne. Die Service Points der neuen Generation sind darüber hinaus mit Induktionsschleifen zur Sprachverstärkung für Menschen mit Hörbehinderungen ausgestattet.

Nach anfänglicher Zurückhaltung sind sich auch die privaten Bahnunternehmen ihrer Verantwortung für Menschen mit Behinderung bewusst und haben eigene Programme zur barrierefreien Gestaltung ihrer Fahrzeuge vorgelegt.

Straßenverkehr

§ 3 Abs. 1 FStrG stellt sicher, dass bei Bau und Unterhaltung von Bundesfernstraßen die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel möglichst weitreichender Barrierefreiheit berücksichtigt werden. Vergleichbare Regelungen sind in den Straßengesetzen der Länder enthalten. Den Vorgaben des FStrG entsprechend werden bei Neu-, Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen die Belange von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage einer Vielzahl technischer Regelwerke, die entsprechend den neuesten Erkenntnissen kontinuierlich fortentwickelt werden, generell berücksichtigt. So sollen z. B. auf Rastanlagen Parkstände für Menschen mit Behinderungen, barrierefreie Wege sowie Toiletten bundesweit eingerichtet werden. Auch im kommunalen Bereich, dem hinsichtlich der Barrierefreiheit eine besondere Bedeutung zukommt, werden die Belange behinderter Menschen beim Neu-, Um- und Ausbau der Straßeninfrastruktur berücksichtigt. Dies wird durch finanzielle Fördermöglichkeiten, die eine barrierefreie Gestaltung voraussetzen, unterstützt. Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat „Hinweise zur barrierefreien Gestaltung von Verkehrsanlagen“ erarbeitet, die 2011 veröffentlicht werden sollen. Außerdem überarbeitet das Deutsche Institut für Normung gerade die DIN 18024-1 „Barrierefreies Bauen“.

Wegen der je nach Art der Behinderung unterschiedlichen Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Verkehrsanlagen besteht hier noch Forschungsbedarf. Daher wurden Forschungsvorhaben in das Forschungsprogramm Stadtverkehr der Bundesregierung für die Jahre 2010 und 2011 mit aufgenommen.

Der Kreis der Personen, die ihr Kraftfahrzeug auf Behindertenparkplätzen parken können, ist erweitert worden. Bislang zählten außergewöhnlich gehbehinderte sowie blinde Menschen zum Berechtigtenkreis. Künftig gelten diese Rechte insbesondere auch für Menschen mit einer Cerebralganschädigung. Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung auf die regelmäßige Nutzung eines Kraftfahrzeugs zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft angewiesen sind, können im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII oder BVG

Hilfen zur Beschaffung oder zum Unterhalt eines behindertengerecht ausgestatteten Kraftfahrzeugs erhalten.⁴²

Europäische Regelungen

Der Europäische Rat und das Europäische Parlament haben in den letzten Jahren Rechtsverordnungen verabschiedet, mit denen europaweit einheitliche Regelungen über die Fahrgastrechte bei der Inanspruchnahme der gewerblichen Personenbeförderung im Luft-, Eisenbahn-, Schiffs- und Omnibusverkehr getroffen wurden.

Die Verordnung über die Rechte von behinderten Flugreisenden vom 5. Juli 2006⁴³ untersagt es den Luftfahrtunternehmen, die Buchung oder Beförderung einer Person wegen einer Behinderung abzulehnen. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn der Transport aus anderweitig gesetzlich festgelegten und gerechtfertigten Sicherheitsgründen nicht möglich ist. Die Gründe für eine solche Verweigerung der Beförderung bzw. die Auferlegung der Bedingung, sich durch eine Person begleiten zu lassen, müssen der Person mit eingeschränkter Mobilität schriftlich mitgeteilt werden. Außerdem steht Personen mit eingeschränkter Mobilität seit Mitte 2008 unentgeltliche Hilfeleistung in den Flughäfen und an Bord der Luftfahrzeuge zu.

Auch bei Reisen mit der Bahn, dem Schiff oder dem Omnibus im Fernlinienverkehr haben Personen mit eingeschränkter Mobilität mittlerweile Anspruch auf kostenlose Unterstützung beim Ein-, Aus- und Umsteigen sowie an Bord. Sie müssen jedoch im Vorfeld der Reise den entsprechenden Hilfebedarf gegenüber dem entsprechenden Unternehmen anmelden. Die Regelungen beim Schiffs- und Busverkehr wurden in den Jahren 2010 bzw. 2011 beschlossen und werden somit erst im Jahr 2012 und 2013 in Kraft treten.

Artikel 21 – Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

In Deutschland haben alle Menschen das Recht, ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 GG). Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist als unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der wichtigsten Menschenrechte überhaupt.

⁴² Kraftfahrzeughilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung erbracht.

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (Amtsblatt der Europäischen Union L 204/1)

Eine Voraussetzung für die Wahrnehmung des Rechts der freien Meinungsäußerung für Menschen mit Behinderungen ist der Zugang zu Informationen. Informationen und Medien sollen für sie im Sinne von Selbstbestimmung und Teilhabe möglichst barrierefrei, also ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein. Für die Behörden des Bundes wurde dies in drei Verordnungen nach dem BGG konkretisiert⁴⁴. Die Bestimmungen der Verordnungen werden von vergleichbaren Regelungen flankiert, die die Länder für ihren Zuständigkeitsbereich getroffen haben (siehe auch Art. 9).

Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen haben das Recht, im Verwaltungsverfahren mit Bundesbehörden in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere technische Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die Kosten hierfür sind von den Behörden zu tragen.

An einem Verwaltungsverfahren beteiligte blinde und sehbehinderte Menschen haben einen Anspruch darauf, dass ihnen Dokumente zur Wahrnehmung eigener Rechte in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Die Form der Dokumente orientiert sich dabei an den Wahrnehmungsmöglichkeiten der oder des Beteiligten. Dokumente können u. a. durch Vorlesen, mit Hilfe von Tonträgern, in Brailleschrift, als Großdruck, elektronisch oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Zusätzliche Kosten, die ausschließlich durch die Behinderung begründet werden, sind von den Beteiligten nicht zu erheben. Gleiches gilt auch bei Verfahren vor den Gerichten.

Die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV) des Bundes und die entsprechenden Verordnungen der Länder gewährleisten, dass die Internetseiten für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sind. Die BITV wurde überarbeitet und wird als BITV 2.0, noch im Sommer 2011 verabschiedet.

Die Bundesregierung hat auch in ihrer Nationalen E-Government Strategie betont, dass die elektronische Kommunikation zwischen Bürgern und Verwaltung anwenderfreundlich und barrierefrei sein muss. Das für die Belange von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Bundesregierung federführende BMAS unterstreicht dieses Anliegen durch eine eigene „eGovernment Strategie Teilhabe für Menschen mit Behinderungen“. Ziel dieser Strategie ist die Verbes-

⁴⁴ Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) geändert worden ist; Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652); Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2654).

serung der selbstbestimmten Teilhabemöglichkeiten behinderter Menschen durch den Einsatz von modernen barrierefreien Informations- und Kommunikationstechnologien. Ein wesentlicher Baustein der Strategie ist die barrierefreie Internetplattform www.einfach-teilhabe.de des BMAS, die seit Juli 2009 im Netz ist und eine Vielzahl von Informations- und Serviceangeboten zum Thema Behinderung bietet und den Bürgerinnen und Bürgern auch ermöglicht, sich zu ausgewählten Themen aktiv an der politischen Meinungsbildung zu beteiligen. Die Strategie soll darüber hinaus dazu beitragen, Verwaltungsverfahren, insbesondere der Sozialverwaltung, zu optimieren und ggf. elektronisch zu unterstützen.

Auch die Länder entwickeln anwenderfreundliche E-Governmentstrategien, durch die Menschen mit Behinderungen Verwaltungsdienstleistungen von zu Hause aus in Anspruch nehmen können.⁴⁵

Zur Unterstützung der Verwirklichung der Freiheit, sich Informationen zu beschaffen, sind im SGB IX Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben vorgesehen. Menschen mit Behinderungen können unter anderem Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen und Hilfsmittel gewährt werden, die der Information über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen. Insoweit kommt beispielsweise die Übernahme der Kosten für Eintrittskarten, auch für eine Begleitperson, in Betracht.

Zudem können Menschen mit Behinderungen nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht, Rundfunkgebühren zu zahlen, befreit werden. Mit dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag haben sich die für die Rundfunkgesetzgebung zuständigen Bundesländer auf eine strukturelle Neuordnung des Rundfunkgebührenmodells geeinigt, von der auch Menschen mit Behinderungen betroffen sind. Künftig sollen finanziell leistungsfähige Menschen mit Behinderung einen ermäßigten Beitrag von einem Drittel zahlen. Mit diesen Gebühren soll das barrierefreie Angebot der in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) und des Deutschlandradios verbessert werden. Der Rundfunkänderungsstaatsvertrag befindet sich derzeit noch im Ratifikationsverfahren.

In Film und Fernsehen kommen für die Umsetzung der Barrierefreiheit insbesondere der Ausbau von Untertitelung und Audiodeskription, die Bereitstellung von Informationen in Deutscher Gebärdensprache oder die Förderung der Bereitstellung von Informationen auch für Menschen

⁴⁵ Zum Beispiel: www.service-bw.de aus Baden-Württemberg.

mit Lern- und geistigen Behinderungen in Frage. Vor allem die über Gebührengelder finanzierten öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter haben in den vergangenen Jahren die Videotext-untertitelung und Audiodeskription – von Filmen, Serien und Live-Sendungen – ausgebaut und erweitern das Angebot zunehmend. Auch die privaten Veranstalter haben ihr Angebot inzwischen erweitert, wenngleich in wesentlich geringerem Maße. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten und alle privaten Veranstalter bundesweit verbreiteter Rundfunkprogramme sollen im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus, barrierefreie Angebote vermehrt aufnehmen. Dies schreibt der Rundfunkstaatsvertrag seit 1. Juni 2009 vor. Die aus kompetenzrechtlichen Gründen zuständigen Länder überprüfen dies regelmäßig.

Artikel 22 – Achtung der Privatsphäre

Die Privatsphäre ist im Grundgesetz und auf einfachgesetzlicher Ebene umfassend geschützt.⁴⁶

Mit der europäischen Datenschutzrichtlinie⁴⁷ und dem Datenschutzübereinkommen des Europarates⁴⁸, dem Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zahlreichen bereichsspezifischen Datenschutzgesetzen ist in Deutschland der Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten rechtlich gewährleistet.

Gesundheitsdaten unterliegen einem besonderen Schutz (§§ 67 ff. SGB X und § 35 SGB I). Die Vorschriften über den Datenschutz treffen keine spezifischen Regelungen für Menschen mit Behinderungen, erfassen diese jedoch und führen weder direkt noch indirekt zu einer Diskriminierung aufgrund des Merkmals der Behinderung.

Der Schutz der Post- und Fernmeldeverkehrs für betreute Personen ist in § 1896 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt. Danach kann eine Betreuerin oder ein Betreuer die Post der betreuten Person nur dann entgegen nehmen und öffnen, wenn das Gericht dies ausdrück-

⁴⁶ Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, zu dem auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gehört, das dem Einzelnen die Befugnis gibt, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG); Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG); Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des GG). Auf einfachgesetzlicher Ebene: Schutz der Ehre (§§ 185 ff. StGB) und des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff. StGB).

⁴⁷ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

⁴⁸ Europaratsübereinkommen Nr. 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28.01.1981 gewährleistet Deutschland den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

lich bestimmt hat. Eine solche Anordnung setzt eine erhebliche Gefährdung wesentlicher Rechtsgüter der betreuten Person voraus.

Artikel 23 – Achtung der Wohnung und Familie

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz staatlicher Ordnung (Artikel 6 Absatz 1 GG). Dieses Grundrecht garantiert unter anderem die Eheschließungsfreiheit. Eine Person, die geschäftsunfähig ist, kann jedoch eine Ehe nicht eingehen. Trotz erheblicher Zweifel an der Geschäftsfähigkeit im Übrigen kann jedoch eine partielle Geschäftsfähigkeit für die Eheschließung gegeben sein⁴⁹. Dies ist dann der Fall, wenn die Person in der Lage ist, das Wesen der Ehe zu begreifen und insoweit eine freie Willensbildung zu treffen.

Um das Recht auf Ehe, Partnerschaft und Sexualität ausüben zu können, benötigen Menschen mit Behinderungen altersgerechte und barrierefreie Informationen über Sexualität, Fortpflanzung und Familienplanung. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat deshalb in 2010 eine Schwerpunktausgabe der Zeitschrift FORUM Sexualaufklärung und Familienplanung zum Thema „Sexualität und Behinderung“ veröffentlicht. Darüber ist die Studie Jugendsexualität und Behinderung in Auftrag gegeben worden.

Familie ist die Gemeinschaft der Eltern mit ihren Kindern. Der Begriff der Familie ist faktisch gemeint – er liegt auch vor bei unverheirateten Paaren mit gemeinsamem oder nicht gemeinsamem Kind sowie bei Elternteilen mit Kind vor. Artikel 6 Absatz 2 GG bestimmt, dass die Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern ist und in erster Linie ihnen obliegt. Auf einfachgesetzlicher Ebene gelten für die zivilrechtlichen Fragen der Ehe und Familie in erster Linie die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Rechtsverhältnis zwischen Kindern und Eltern ist nach den Regelungen dieses Gesetzes das Wohl des Kindes entscheidend. Für Personen gleichen Geschlechtes ist weiterhin das Lebenspartnerschaftsgesetz zu beachten. Die Vorschriften erfassen Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen.

Das SGB IX geht an mehreren Stellen (§§ 1; 4 Abs. 3; 30 SGB IX) ausdrücklich auf die Situation behinderter Kinder ein und verankert gesetzlich, die Bedürfnisse behinderter Kinder zu respektieren und ihnen so weit wie möglich ein Leben in ihrem familiären Umfeld zu ermöglichen. Kinder sollen gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung an der Planung und Gestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt werden. Dies gilt ebenso für ihre Eltern. Dabei soll den besonderen Be-

⁴⁹ Es entspricht ständiger Rechtsprechung (u. a. Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgericht von 1996), dass sich die Geschäftsfähigkeit auf einen bestimmten gegenständlich abgegrenzten Kreis von Angelegenheiten beschränken kann (sog. partielle Geschäftsfähigkeit).

dürfnissen der Eltern und Kinder Rechnung getragen werden. Die jeweiligen speziellen Sozialgesetzbücher, insbesondere das SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe, sehen vielfältige Leistungen vor, die Familien mit behinderten Kindern unterstützen und den Kindern ermöglichen, in ihrem sozialen Umfeld zu verbleiben. Dies gilt auch für Kinder mit Behinderungen, deren Eltern nicht in der Lage sind, für sie zu sorgen und sie deshalb in besonderen, speziell dafür qualifizierten Einrichtungen betreuen lassen.

Arbeitende Mütter und Väter, die behinderte Kinder betreuen, sind außergewöhnlichen zeitlichen Belastungen ausgesetzt. Die Bundesregierung wird prüfen, ob bestehende Regelungen zur Entlastung dieser Personengruppe weiterentwickelt werden können, um sie bei der Wahrnehmung ihrer (Betreuungs-)Aufgaben stärker zu unterstützen.

Auch Mütter und Väter mit Behinderungen sollen Elternschaft erfüllt und verantwortungsvoll leben können. Bei der Entscheidung über Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe ist den besonderen Bedürfnissen behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages und den besonderen Bedürfnissen behinderter Kinder Rechnung zu tragen⁵⁰.

Die Gewährung von Elternassistenz für Mütter und Väter mit Behinderungen ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Dies führt teilweise zu Schwierigkeiten bei der Gewährung der Hilfe für Eltern mit Behinderungen in der Praxis. Derzeit befasst sich die interkonferenzielle Arbeitsgruppe der ASMK (UAG V) mit dem Thema „Rechtsanspruch auf Elternassistenz: Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages unterstützen“. Die Arbeitsgruppe ist zu dem Zwischenergebnis gelangt, dass bereits jetzt die Elternassistenz von den gesetzlichen Regelungen gedeckt ist. Es wird geprüft, ob zur Behebung der Schwierigkeiten in der Praxis ein Verfahren gefunden werden kann, das alle Leistungsträger einbindet.

Für Eltern mit chronisch-psychischen Erkrankungen haben sich in wenigen Teilen Deutschlands bereits wohnortnahe Unterstützungsformen wie Patenschaftsmodelle herausgebildet. Die Bundesregierung unterstreicht die Notwendigkeit dieser flexiblen Unterstützungsangebote.

Das Recht auf selbstbestimmtes Leben gilt auch für ältere Menschen mit Behinderungen. Die Bundesregierung unterstützt deshalb, dass diese Menschen in der eigenen Wohnung und in einem sozialen Wohnumfeld wohnen bleiben können. Soziales Wohnen bedeutet dabei nicht nur barrierefreies Wohnen, sondern auch eine Nachbarschaft und Infrastruktur: einen inklusiven

⁵⁰ Vgl. § 9 Abs. 1 SGB IX.

sozialen Nahraum. Beratungsangebote zum altersgerechten Umbauen werden erweitert, vernetzt und professionalisiert. Bestehende Programme werden fortgeführt. Netzwerke und Angebote können sowohl Selbstständigkeit als auch Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Artikel 24 – Bildung

Alle Kinder und Jugendlichen haben in Deutschland das Recht auf eine unentgeltliche, angemessene schulische Bildung, Förderung und Unterstützung. Die bundesweit geltende Schulpflicht bzw. das Recht auf kostenlosen schulischen Unterricht gilt für behinderte wie nicht behinderte Kinder und Jugendliche⁵¹.

Bildung ist Sache der Länder, die vielfältige Organisationsformen und Vorgehensweisen in der pädagogischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen wählen. Die Bundesregierung setzt sich jedoch dafür ein, dass inklusives Lernen in Deutschland eine Selbstverständlichkeit wird. Kindergärten und -tagesstätten, Schulen, Hochschulen und Einrichtungen der Weiterbildung sollen alle Menschen von Anfang an in ihrer Einzigartigkeit und mit ihren individuellen Bedürfnissen in den Blick nehmen und fördern.

Im deutschen Schulwesen kommt der Förderschule eine besondere Funktion zu. Die Förderschulen sind auf spezifische sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote spezialisiert. Sie können sowohl Lernorte mit eigenen Bildungsangeboten als auch Kompetenz-/Förderzentren mit sonderpädagogischen Angeboten in den allgemeinen Schulen sein.

In der Lehrerbildung werden an der Hochschule und im praktischen Teil der Ausbildung besondere Kompetenzen und Spezialisierungen vermittelt. Aufgrund der vielfältigen Aufgabenfelder und Handlungsformen arbeiten die Lehrkräfte mit unterschiedlichen Berufsgruppen zusammen, insbesondere mit Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Beratungslehrkräften, Pflegekräften, sonstigen Assistenzkräften sowie medizinisch-therapeutischen Fachkräften.

Die „Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland“ aus dem Jahr 1994⁵² werden derzeit überarbeitet

⁵¹ Hinsichtlich der Darstellungen zur frühkindlichen Bildung in Kindertagesstätten wird auf die Ausführungen zu Artikel 7 verwiesen.

⁵² Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Mai 1994.

und bilden die Grundlagen für die Entwicklungen auf Länderebene im Bereich der sonderpädagogischen Förderung⁵³. Zentrales Anliegen dieses Artikels ist die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in das gemeinsame Lernen in der allgemeinen Schule⁵⁴. Der Deutsche Behindertenrat (DBR)⁵⁵ fordert, zeitnah und umfassend die erforderlichen schul- und bildungspolitischen Maßnahmen für mehr inklusive Bildung einzuleiten. Der DBR will dabei auch eine Qualitätsdebatte um gute inklusive Bildung anstoßen.

Bereits jetzt sehen alle Schulgesetze der Länder das gemeinsame Lernen von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern vor. So wurde im Schuljahr 2009/10 rund ein Fünftel (20,1%) der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen unterrichtet. Ziel ist es, diese Quote weiter auszubauen. Die Länder haben sich darauf geeinigt, für den Bildungsbereich eine Bestandsaufnahme vorzunehmen, Schritte der Weiterentwicklung festzulegen, entsprechende Maßnahmen zu veranlassen und die ggf. erforderlichen rechtlichen Maßnahmen zur Steigerung der inklusiven Bildung an allgemeinbildenden (allgemeine und Förderschulen) und berufsbildenden Schulen zu entwickeln.

Die Länder erarbeiten unter anderem Gesamtkonzepte, die darauf ausgerichtet sind, dass die Schulorganisation, die Richtlinien, Bildungs- und Lehrpläne, die Pädagogik und nicht zuletzt die Lehrerbildung perspektivisch so gestaltet werden, dass an den allgemeinen Schulen ein Lernumfeld geschaffen wird, in dem sich alle Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung bestmöglich entfalten können. Dies geschieht grundsätzlich in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft. Modellprojekte, Schulversuche, Schwerpunktschulen, aber auch eine entsprechende Novellierungen der Länderschulgesetze unterstützen diese Vorhaben. Für herausragende Best-Practice-Modelle hat der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung im Herbst 2010 zum zweiten Mal den von seiner Vorgängerin ins Leben gerufenen „Jakob-Muth Preis für inklusive Schule“ in Kooperation mit der Bertelsmann-Stiftung und der Deutschen UNESCO-Kommission vergeben. Ein Elternratgeber zum Gemeinsamen Unterricht des Beauftragten informiert zudem über die Verfahrensschritte in den einzelnen Bundesländern für einen Besuch der allgemeinen Schule für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

⁵³ Weiterhin grundlegend für die sonderpädagogische Förderung sind die Empfehlungen zu den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Geistige Entwicklung, Sehen, Hören, Körperliche und Motorische Entwicklung, Emotionale und Soziale Entwicklung sowie zum Unterricht von Kindern mit autistischem Verhalten und zum Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler.

⁵⁴ Allgemeine Schulen sind allgemein bildende und berufsbildende Schulen ohne Förderschulen und Förderzentren.

⁵⁵ Im Deutschen Behindertenrat (DBR) haben sich alle wichtigen Organisationen behinderter und chronisch kranker Menschen zu einem Aktionsbündnis zusammengeschlossen.

Beim Übergang von der Schule in die Berufs- und Arbeitswelt stehen die allgemeinbildenden wie auch die berufsbildenden Schulen und die Hochschulen vor besonderen Herausforderungen. Durch die unmittelbare Verbindung zur Berufs- und Arbeitswelt gilt dies v. a. für die berufsbildenden Schulen. Der Übergang in das Berufsleben wird jedoch auch durch frühe, also schon in der Sekundarstufe I einsetzende Berufsorientierung, individuelle Förderung und begleitende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den berufsbildenden Schulen, der Agentur für Arbeit, den Integrationsfachdiensten und anderen Partnern intensiv vorbereitet. Zur Zeit werden modellhaft Ausbildungsordnungen für Menschen geschaffen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt.

Eine weitere zukünftige Aufgabe ist die Sicherung der Professionalität der Sonderpädagogik. Darüber hinaus verstärkt die Verwirklichung inklusiver Bildung das Zusammenwirken der allgemeinen Pädagogik mit der Sonderpädagogik. So ist es ein Ziel, die Lehrkräfte aller Schularten in den verschiedenen Ausbildungsphasen für den gemeinsamen Unterricht aller Schülerinnen und Schüler vorzubereiten und fortzubilden, um die erforderlichen Kompetenzen zum Umgang mit heterogenen Ausprägungen von Lern- und Leistungsvoraussetzungen zu erwerben. Entsprechende Konzepte sind in vielen Ländern vorhanden, werden erprobt und ausgebaut.

Um die beschriebenen Ziele im Schulbereich verstärkt voran zu treiben, werden die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen fortgeschrieben. Zur Steigerung der inklusiven Bildung sind unter anderem folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Information der Öffentlichkeit im Sinne von Bewusstseinsbildung unter dem Leitgedanken der Teilhabe und Selbstbestimmung (Lösungsformen: z. B. Publikationen, Regionale Bildungskonferenzen und Aktionspläne)
- Überwindung von hemmenden Einstellungen und Haltungen („Barrieren in den Köpfen“) (Lösungsformen: z. B. Information und Weiterbildung der Fachkräfte, der Eltern, der Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit Lehrerfortbildungsinstituten, guter Informationsfluss und Austausch zwischen Ministerien und Zivilgesellschaft)
- Stärkere Vernetzung bezüglich der Leistungen der schulischen und nichtschulischen Kosten- und Leistungsträger, insbesondere der Jugend- und Sozialhilfe
- Bedarfsorientierte Qualifizierung der Lehrkräfte aller Schulformen insbesondere im Hinblick auf Heterogenität und kollegiale Kooperation; „Mitnahme“ der Lehrkräfte aller Schulformen durch ein Beratungs- und Unterstützungssystem

- Stärkere Zusammenarbeit mit den Eltern (Lösungsformen: z. B. Elterngespräche, Erziehungspartnerschaften, Förderkommissionen, Bildungswegekonferenzen)
- Ausbau der Förderung in der allgemein- und berufsbildenden Schule in Schritten oder Stufen (Lösungsformen: z. B. Regionale Bildungslandschaften, Schwerpunktschulen, Geöffnete Schulen)
- Effiziente Nutzung vorhandener Strukturen zur Weiterentwicklung der schulischen Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung
- Stärkung der Elternrechte

Die Kultusministerkonferenz hat im März 2010 die Dokumentation „Sonderpädagogische Förderung in Schulen 1999 bis 2008“ veröffentlicht, welche alle zwei Jahre aktualisiert wird⁵⁶. Spezifische Erhebungen im Rahmen des Nationalen Bildungspanels – NEPS⁵⁷ zu Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Förderbedarf werden fortgeführt.

Wegen der Bedeutung auch des internationalen Austauschs zu Fragen der inklusiven Bildung werden Bund und Länder die „Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung“ der Europäischen Union weiterhin unterstützen.

Die Studienbedingungen für Studierende mit Behinderungen haben sich in den letzten Jahren erheblich verbessert. Die Hochschulen und Studentenwerke haben in barrierefreie Strukturen investiert, spezielle Beratungsangebote entwickelt und ein System von Nachteilsausgleichen entwickelt. Entsprechende Regelungen im Hochschulrahmengesetz, nach denen die Hochschulen dafür sorgen müssen, dass behinderte Studierende im Studium nicht benachteiligt werden, die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können und ihre spezifischen Belange in den Prüfungsordnungen berücksichtigt werden, sind mittlerweile weitgehend in Landesrecht umgesetzt. Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der Länder und der Hochschulen, durch vermehrte barrierefreie Angebote, die Zahl der Studierenden mit Behinderung zu erhöhen.

⁵⁶ Vgl. <http://www.kmk.org/statistik/schule/statistiken/sonderpaedagogische-foerderung-in-schulen.html>

⁵⁷ Mit dem NEPS werden Längsschnittdaten zu Kompetenzentwicklungen, Bildungsprozessen, Bildungsentscheidungen und Bildungsrenditen in formalen, nicht-formalen und informellen Kontexten über die gesamte Lebensspanne erhoben.

Gleichzeitig sind infolge der zunehmenden Autonomie der Hochschulen auch neue Barrieren für behinderte Studierende entstanden, denen entgegengewirkt werden muss. Das betrifft insbesondere die Studienzulassung (Individuelle Auswahlregelungen) und die Studiengestaltung (z. B. Regelungen zum Studienablauf, Prüfungsordnungen).

Die Hochschulen haben sich mit der im April 2009 einstimmig beschlossenen Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ verpflichtet, Maßnahmen zur Herstellung von Chancengerechtigkeit für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit zu ergreifen.

Auf Grundlage der KMK-Empfehlung „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich“ vom 25.06.1982 fördert die Bundesregierung die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) beim Deutschen Studentenwerk (DSW) als Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Studierende (mit rd. 360.000 Euro jährlich).

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung das Forschungsprojekt „Diskriminierungsfreie Hochschule“, in dem Strukturen und Mechanismen aufgedeckt werden sollen, die zu einer Benachteiligung von - unter anderem - Menschen mit Behinderungen an Hochschulen führen. Die Ergebnisse sollen 2011 in einem Handbuch für Hochschulen veröffentlicht werden. Um die Datenlage zu verbessern finanziert die Bundesregierung 2011/2012 eine umfassende Erhebung des Deutschen Studentenwerks zur Situation Studierender mit Behinderung oder chronischer Krankheit im Bachelor-/Master-Studiensystem.

Bei Studentinnen mit Behinderung ist die Gefahr groß, dass geschlechtsbedingte und behinderungsbedingte Nachteile gebündelt auftreten. Das vom Hildegardis-Verein durchgeführte europaweit einmalige Mentoring-Projekt für Studentinnen mit Behinderung (2011 findet die dritte und letzte Mentoring-Phase statt) wird von der Contergan-Stiftung finanziert und vom BMFSFJ durch Finanzierung von Einzelmodulen (z. B. Tagungen) gefördert.

Artikel 25 – Gesundheit

In der Bundesrepublik liegt die gesundheitliche Sicherung beim Bund, bei den Ländern, bei den Kommunen sowie bei der Kranken- und Pflegeversicherung. Die rechtlichen Grundlagen finden sich vorwiegend in den Sozialgesetzbüchern (SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung, SGB XI – Soziale Pflegeversicherung) und in den Gesundheitsdienstgesetzen der Länder.

Die gesetzliche Krankenversicherung nimmt eine entscheidende Rolle im System der gesundheitlichen Sicherung ein. Sie stellt allen Versicherten Sachleistungen zur Krankenbehandlung zur Verfügung, die dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen und den medizinischen Fortschritt berücksichtigen. Für Menschen mit Behinderungen gilt

dies gleichermaßen. Das SGB V enthält eine eigenständige Regelung, die ausschließlich die Belange behinderter Menschen in den Mittelpunkt stellt (§ 2a SGB V). Danach ist den besonderen Belangen behinderter Menschen Rechnung zu tragen.

Nach dem SGB V haben Versicherte Anspruch auf die erforderlichen Leistungen, insbesondere zur medizinischen Rehabilitation, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern oder auszugleichen. Hierzu gehören auch Leistungen zur Krankheitsfrüherkennung für Erwachsene sowie zur Früherkennung und Frühförderung für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder. Auch die Gesetzliche Rentenversicherung erbringt nach den Bestimmungen des SGB VI Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für Kinder und Jugendliche, um eine erhebliche Gefährdung ihrer Gesundheit zu beseitigen oder eine bereits beeinträchtigte Gesundheit wieder herzustellen oder zu bessern.

Die Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche werden vom Gemeinsamen Bundesausschuss⁵⁸ kontinuierlich weiterentwickelt. Das erweiterte Neugeborenen-Screening umfasst seit April 2005 eine Untersuchung auf zwölf Zielkrankheiten. Seit dem 1. Januar 2009 wird ein Screening auf Hörstörungen bei Neugeborenen als Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt. Im Juli 2008 ist eine zusätzliche Untersuchung für Kinder im Alter von 3 Jahren eingeführt worden. Das hohe Leistungsniveau bei der Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen soll aufrechterhalten und gezielt weiterentwickelt werden. Dies betrifft insbesondere die Versorgung mit qualitativ hochwertigen Heil- und Hilfsmitteln. Hier wird die Bundesregierung Vorschläge prüfen, wie die Heil- und Hilfsmittelversorgung insbesondere mit Hörhilfen bei Menschen mit Behinderung verbessert werden kann.

Eine gemeindenahe ambulante ärztliche und zahnärztliche Versorgung, auch in ländlichen Gebieten, soll durch die Regelungen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (§§ 99 ff. SGB V) und die auf ihrer Grundlage erlassenen Bedarfsplanungs-Richtlinien erreicht werden. Es sind zudem weitere Maßnahmen in Kraft getreten und noch vorgesehen (geplantes Versorgungsgesetz), die darauf ausgerichtet sind, die ärztliche und zahnärztliche Versorgung in der Fläche zu erhalten und zu verbessern.

⁵⁸ Der Gemeinsame Bundesausschuss ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung für mehr als 70 Millionen Versicherte und legt damit fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung erstattet werden.

Dem Öffentlichen Gesundheitsdienst obliegen wesentliche Aufgaben im Bereich der gesundheitlichen Prävention, der Gesundheitsförderung, des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und des Gesundheitsschutzes auf der Grundlage von Bundesgesetzen (z. B. Infektionsschutzgesetz) und spezifischen landesrechtlichen Regelungen. Für chronisch kranke oder behinderte Kinder übernimmt der Öffentliche Gesundheitsdienst häufig eine wichtige Mittler- und Wegweiserfunktion durch das Netz von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen. Er berät und unterstützt Personen, die der besonderen Fürsorge bedürfen im Rahmen der Gesundheitshilfe. Darüber hinaus übernehmen die Gesundheitsämter subsidär für bestimmte Bevölkerungsgruppen zahlreiche Aufgaben der medizinischen Versorgung, dies betrifft häufig auch Menschen mit Behinderung.

Die Verbände der Menschen mit Behinderungen kritisieren, dass der barrierefreie Zugang (zum Beispiel für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer) zu Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen noch nicht befriedigend sichergestellt ist⁵⁹. Eine Umfrage im Land Brandenburg hat ergeben, dass rund 20 Prozent der Arztpraxen barrierefrei zu erreichen sind. Ziel der Bundesregierung ist es, möglichst allen Menschen mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang zu Gesundheitseinrichtungen zu ermöglichen. Dabei sind die Perspektiven von Frauen und Männern mit Behinderungen und ihre spezifischen Bedarfe – sowohl in Bezug auf Erkrankungen als auch in Bezug auf Umgang, Assistenz und Kommunikation – aufzugreifen. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern und der Ärzteschaft ein Gesamtkonzept für barrierefreie Arztpraxen oder Kliniken entwickeln. Ziel soll sein, in den nächsten zehn Jahren eine ausreichende Zahl an Arztpraxen barrierefrei zugänglich zu machen. Hierzu werden geeignete Handlungshilfen wie z. B. Leitfäden für Ärzte und Krankenhäuser entwickelt.

Mit Blick auf den Zugang zu einer privaten Krankenversicherung bestimmt § 19 AGG, dass eine Benachteiligung aus den im AGG genannten Gründen, z. B. wegen einer Behinderung, beim Abschluss einer privaten Versicherung unzulässig ist. Eine unterschiedliche Behandlung wegen einer Behinderung ist nur dann zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen. Ab dem 1. Januar 2009 haben Menschen mit Behinderungen, die dem Personenkreis der privat zu Versichernden zuzurechnen sind, die Möglichkeit, sich in der privaten Krankenversicherung im so genannten Basistarif zu versichern. Leistungsausschlüsse oder Risikozuschläge sind in diesem Tarif nicht zulässig. Die Leistungen

⁵⁹ Angaben über die Barrierefreiheit von Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen können z. B. über das Internetportal www.einfach-teilhaben.de ermittelt werden.

müssen in Art, Umfang und Höhe mit jenen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sein.

Pflegebedürftige Menschen, zu denen viele Menschen mit Behinderungen zählen, haben einen Anspruch auf gute Pflege. Das im SGB XI verankerte Leitbild der Pflegeversicherung ist eine menschenwürdige Pflege, die ein möglichst selbständiges Leben zum Ziel hat und dadurch auch mit dazu beiträgt, eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Im Rahmen der Pflegereform 2008 wurden Maßnahmen, insbesondere zur qualitativen und strukturellen Verbesserung der Pflege, ergriffen. Hervorzuheben sind insbesondere Leistungsverbesserungen nach dem Grundsatz ambulanter vor stationärer Pflege sowie vielfältige strukturelle Anpassungen, durch die die Pflegeversicherung noch besser als bisher an die Bedürfnisse der Betroffenen angepasst wird. Daneben wurden Maßnahmen aufgenommen, um die Qualität der Pflege zu verbessern, bestehende Qualitätsmängel abzustellen und Transparenz in der Pflege herzustellen. Zudem wurde die Entwicklung und Aktualisierung von Expertenstandards als wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung in der Pflege gesetzlich verankert. Reichen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Hilfe zu Pflege nach §§ 61 bis 66 SGB XII gegenüber den Trägern der Sozialhilfe.

Der Begriff der Pflegebedürftigkeit wird vielfach als zu eng und verrichtungsbezogen kritisiert. Dieser Begriff wird zurzeit von der Bundesregierung überprüft. Ziel ist eine bezahlbare, ergebnisorientierte und an den Bedürfnissen der Menschen orientierte, selbstbestimmte Pflege.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und häuslicher Pflege zu verbessern, um pflegende Angehörige besser unterstützen zu können. Daher hat das Bundeskabinett am 23. März 2011 den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf beschlossen, dessen Hauptbestandteil das Familienpflegezeitgesetz ist. Dieses Gesetz verbessert die Rahmenbedingungen für die häusliche Pflege pflegebedürftiger Personen durch berufstätige nahe Angehörige. Arbeitgeber und Beschäftigte können danach vertraglich vereinbaren, dass Beschäftigte zum Zweck der Pflege eines nahen Angehörigen für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren mit reduzierter Stundenzahl arbeiten (Familienpflegezeit) und während dieser Zeit eine Aufstockung des Arbeitsentgelts als Vorschuss erhalten. Die Aufstockung beträgt die Hälfte der Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt und dem sich durch die Arbeitszeitreduzierung ergebenden geringeren Arbeitsentgelt. Die Arbeitgeber können diese Entgeltaufstockung durch einen zinslosen Kredit des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben refinanzieren. Nach der Familienpflegezeit kehren die Beschäftigten wieder zur vollen Stundenzahl zurück, bekommen aber weiterhin für bis zu zwei Jahre das redu-

zierte Entgelt, bis der vom Arbeitgeber während der Pflegephase gewährte Lohnvorschuss „nachgearbeitet“ ist. Pflegende Angehörige können so ihre finanzielle Lebensgrundlage erhalten und Unterbrechungen in der Erwerbsbiographie vermeiden.

Das Selbstbestimmungsrecht, das Recht auf sorgfältige medizinische Behandlung, das Recht auf Aufklärung im Rahmen der Gesundheitsversorgung sowie das Recht auf freie Arzt- und Krankenhauswahl und andere Rechte von (behinderten) Patientinnen und Patienten sind nicht speziell und zusammenfassend geregelt. Die Gesetzesgrundlagen finden sich unter anderem im Gesundheitsrecht, Sozialrecht und im bürgerlichen Recht. Das macht es den Patientinnen und Patienten oft schwer, ihre Rechte durchzusetzen. Besonders schwierig kann dies für behinderte Patientinnen und Patienten sein. Auch Ärzte und medizinisches Personal benötigen Klarheit, welche rechtlichen Pflichten sie haben. Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium der Justiz haben gemeinsam mit dem Patientenbeauftragten der Bundesregierung im März 2011 ein Grundlagenpapier zu Patientenrechten in Deutschland vorgelegt. Auf dieser Grundlage soll ein Patientenrechtegesetz erarbeitet werden, um die Rechtslage für Patientinnen und Patienten transparenter zu gestalten und die tatsächliche Durchsetzung der Patientenrechte zu verbessern. Zudem ist vorgesehen, mit dem geplanten Gesetz die Rechte von Patientinnen und Patienten zu stärken, beispielsweise beim Übergang von stationärer in die ambulante Versorgung oder im Zusammenhang mit Behandlungsfehlern. Diese Regelungen kommen auch Menschen mit Behinderungen zugute.

Artikel 26 – Habilitation und Rehabilitation

Die Grundlage für das Rehabilitations- und Teilhaberecht bildet in Deutschland das SGB IX. Sein Ziel ist es, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern sowie Benachteiligungen zu vermeiden. Das SGB IX enthält Grundprinzipien, Verfahrensvorschriften und die Beschreibung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen. In Deutschland sind Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe die Aufgabe der verschiedenen Zweige der Sozialen Sicherung und des Sozialen Entschädigungsrechts. Den Rehabilitationsträgern sind jeweils spezielle Gesetzbücher zugeordnet, die die Zuständigkeiten und die Voraussetzungen der Leistungen regeln. Die Vorschriften des SGB IX gelten unmittelbar, sofern in den speziellen Sozialgesetzbüchern keine abweichende Regelung getroffen worden ist. Die Rehabilitationsträger sollen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und ihrer Leistungsgesetze darauf hinwirken, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird. Eine bereits eingetretene Behinderung soll überwunden oder ihre Folgen gemindert werden. Die Träger haben auch eine Verpflichtung,

Menschen mit Behinderungen trägerübergreifend zu informieren und zu unterstützen. Diese Beratung wird in etwa 500 Gemeinsamen Servicestellen angeboten. Die Nutzung dieser Stellen ist aber gering, da viele Fragen bereits in den allgemeinen Beratungsstellen der einzelnen Träger bzw. bei den Leistungserbringern geklärt werden können, aber auch weil die trägerübergreifende Zusammenarbeit der Sozialversicherungen in den Servicestellen noch nicht immer reibungslos funktioniert.

Die Leistungen zur Teilhabe zielen unter anderem darauf, die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern. Bei der Entscheidung über Leistungen und bei der Ausführung von Leistungen wird berechtigten Wünschen entsprochen. Unter Berücksichtigung der Interessen der Leistungsberechtigten und den Umständen des Einzelfalls verfolgt das SGB IX das Prinzip, ambulante Leistungen vor stationären Leistungen zu erbringen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, das Recht der Rehabilitation in Bezug auf einen inklusiven Ansatz weiter zu entwickeln und Lösungsmöglichkeiten für Umsetzungsdefizite, insbesondere im Bereich des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets (siehe Art. 19), bei der trägerübergreifenden Beratung und bei der Frühförderung von Kindern mit Behinderungen (siehe Art. 7) zu finden. In diesem Zusammenhang wird auch ein einheitliches und umfassendes Verfahren zur Teilhabeplanung diskutiert, in dem der individuelle Bedarf im Einzelfall umfassend und trägerübergreifend ermittelt wird. Gleichzeitig wird auch die Begutachtung im Schwerbehindertenrecht und Sozialen Entschädigungsrecht an den aktuellen Stand der evidenz-basierten Medizin unter Beachtung des bio-psycho-sozialen Modells der ICF angepasst. Die Bundesregierung wird zudem durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien versuchen, die Schnittstellenprobleme des SGB IX insbesondere bei den Gemeinsamen Servicestellen und bei der Leistungsform des Persönlichen Budgets zu entschärfen und zu lösen.

Ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung ist, allen Menschen mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang zu allen Rehabilitationsdiensten sicherzustellen. Dazu wird die Bundesregierung eine Untersuchung der tatsächlichen Situation in Auftrag geben.

Weitere zentrale Ziele der Bundesregierung sind Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen auch im Bereich der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ der ASMK wird die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen von einer überwiegend einrichtungsbezogenen zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung diskutiert.

Artikel 27 – Arbeit und Beschäftigung

Die Teilhabe am Arbeitsleben gehört zu den Kernbereichen deutscher Politik für Menschen mit Behinderungen. Arbeit zu finden und den Arbeitsplatz sowie die Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten, sind wichtige Voraussetzungen für eine gelungene Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft. Zur Regelung dieser Teilhabe gibt es staatliche Vorschriften auf gesetzlicher und untergesetzlicher Ebene. So geben Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung den Arbeitgebern das Schutzziel vor, Arbeitsstätten barrierefrei einzurichten, sofern Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden. Konkretisiert wird diese Verordnung durch Arbeitsstättenregeln, die den Stand der Technik festlegen. Die Arbeitsstättenregeln werden durch den Arbeitsstättenausschuss ermittelt. Mit der Veröffentlichung der Arbeitsstättenregel zur Barrierefreiheit von Arbeitsstätten ist im Frühjahr 2012 zu rechnen.

Für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen und arbeitsbegleitenden Hilfen kann der Arbeitgeber Zuschüsse bei den Integrationsämtern der Länder beantragen (§ 102 SGB IX). Weiterhin gibt es gesetzlich normierte Nachteilsausgleiche, wie Eingliederungszuschüsse, Zuschüsse zu Probebeschäftigungen und Praktika, die den Arbeitgebern im Falle der Beschäftigung von behinderten Menschen zufließen (§ 34 SGB IX). Der Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt dient auch das seit Jahren bestehende System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe⁶⁰.

Schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer selbst erhalten für ihre Mobilität unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges, Kostenübernahme bei Benutzung von Fahrdiensten oder kostenlosen Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln. Bei Benutzung eines PKW können sie steuerliche Freibeträge nach dem Grad ihrer Behinderung geltend machen.

Für schwerbehinderte Menschen besteht auch ein besonderer Kündigungsschutz (§§ 85 ff. SGB IX). Er beinhaltet, dass der Arbeitgeber vor einer Kündigung verpflichtet ist, die Zustimmung des Integrationsamtes einzuholen. Das Integrationsamt prüft alle Hilfen, die den Fortbestand der Beschäftigung sichern könnten. Die Zustimmung zur Kündigung wird erteilt, wenn nach Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Weiterbeschäftigung des schwerbehinderten Menschen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

⁶⁰ Arbeitgeber mit 20 und mehr Beschäftigten müssen auf 5 Prozent ihrer Arbeitsplätze schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen mit Behinderungen beschäftigen (Beschäftigungsquote). Erfüllen sie diese Pflicht nicht, müssen sie eine (gestaffelte) Ausgleichsabgabe zahlen.

Besonders für behinderte Beschäftigte ist es wichtig, dass sie ihren Arbeitsplatz auf Dauer halten können. Das zum 1. Mai 2004 in das SGB IX eingeführte Betriebliche Eingliederungsmanagement⁶¹ trägt dieser Notwendigkeit Rechnung. Sind Beschäftigte – unabhängig davon, ob eine Behinderung vorliegt – innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen arbeitsunfähig, muss der Arbeitgeber mit Zustimmung der betroffenen Person klären, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden kann und welche Leistungen und Hilfen erforderlich sind. Die Implementierung dieses Betrieblichen Eingliederungsmanagements auch in kleinen und mittleren Unternehmen unterstützt die Bundesregierung durch Förderung von verschiedenen Modellprojekten.

Die dargestellten Maßnahmen haben eine positive Wirkung. So ist die Beschäftigungsquote von 4,0 Prozent (2003) auf 4,5 Prozent (2009) gestiegen. Öffentliche Arbeitgeber sind sich ihrer Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen besonders bewusst. Hier stieg die Quote von 5,4 Prozent (2003) auf 6,3 Prozent (2009).

Trotz aller Nachteilsausgleiche haben es Menschen mit Behinderungen oft schwerer als Menschen ohne Behinderungen, Arbeit zu finden und zu behalten. Dies zeigt die Entwicklung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen in den letzten Jahren. Die Arbeitsmarktentwicklung wurde in diesem Zeitraum maßgeblich durch die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise negativ beeinflusst. Auch wenn bei jahresdurchschnittlicher Betrachtung die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen im Jahr 2009 im Vergleich zur Arbeitslosigkeit insgesamt nur unterdurchschnittlich anstieg und der Anteil der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen an der Gesamtarbeitslosigkeit damals leicht zurückging, hat sich die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen in den vergangenen drei Jahren doch nicht so günstig entwickelt wie die Arbeitslosigkeit insgesamt.

Es sind deshalb weitere Anstrengungen notwendig, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt zu verbessern. Auch die Verbände der Menschen mit Behinderungen fordern eine stärkere Förderung bei der Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt. Die Bundesregierung hat deshalb auf diesem Gebiet Initiativen und Programme ins Leben gerufen, die die Teilhabe behinderter Menschen in Ausbildung und Beruf verbessern:

⁶¹ § 84 Abs. 2 SGB IX.

- Mit der „Initiative Inklusion“ wird die Bundesregierung zusätzlich 100 Millionen Euro zur Förderung von Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zur Verfügung stellen. In Zusammenarbeit mit den Ländern, der Wirtschaft und Leistungsträgern sollen
 - in den kommenden vier Jahren 4.000 zusätzliche Arbeitsplätze für über 50-jährige schwerbehinderte Menschen geschaffen werden (Förderung pro Arbeitsplatz = 10.000 Euro; Gesamtfördervolumen = 40 Mio. Euro);
 - bis 2013 für bis zu 10.000 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Übergang von der Schule in den Beruf erleichtert werden. Berufswegkonferenzen, Durchführung und Evaluierung von Praktika (vorrangig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt), Bildung von Netzwerkstrukturen (Einbindung von Eltern, Lehrkräften, potentiellen Kostenträgern und Unternehmen) sind Beispiele, die hier für eine Förderung in Frage kommen können (Gesamtfördervolumen = 40 Mio. Euro);
 - in den nächsten fünf Jahren 1.300 Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Jugendliche in anerkannten Ausbildungsberufen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entstehen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Arbeitgeber bis zu 10.000 Euro für die Schaffung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes erhalten (Gesamtfördervolumen = 15 Mio. Euro);
 - bis 2013 die Beratungskompetenzen bei den Kammern (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern) in Inklusionsfragen gestärkt werden. Mit der für die Kammern zur Verfügung gestellten Förderung (maximal 100.000 Euro pro Kammer) sollen durch gezielte Beratungen mehr Ausbildungs- und Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen entstehen (Gesamtfördervolumen = 5 Mio. Euro).
- Bestehende Initiativen und Programme der Bundesregierung zur Erhöhung betrieblicher Ausbildungsmöglichkeiten wie das Bundesarbeitsmarktprogramm „Job4000“ und die Initiative „job - Jobs ohne Barrieren“ werden wie vorgesehen durchgeführt und beendet.
- Die Initiative „job - Jobs ohne Barrieren“ führt das BMAS zusammen mit Arbeitgebern, Gewerkschaften, Behindertenverbänden und -organisationen, der Bundesagentur für Arbeit, den Integrationsämtern, Rehabilitationsträgern sowie Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen, dem Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen und weiteren Organisationen seit 2004 durch. Mit der Initiative soll erreicht werden, dass behinderte und schwerbehinderte Menschen die Chance auf Teilhabe am Arbeitsleben besser realisieren können und

durch die Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements, die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nachhaltig gesichert wird. Die Initiative wird im Juli 2011 beendet.

Mit dem Programm „Job4000“, das aufgrund der Erfahrungen aus den Projekten und Aktivitäten der Initiative „job“ ins Leben gerufen wurde, werden in den Jahren 2007 bis 2013 insbesondere neue Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung geschaffen.⁶² Dieses Arbeitsmarktprogramm wird auch mit finanzieller Beteiligung der Bundesländer durchgeführt.

Daneben fördert die Bundesregierung unter anderem eine Reihe von Projekten, die die Teilhabe am Arbeitsleben besonders betroffener Personen (zum Beispiel blinder und sehbehinderter sowie gehörloser und hörbehinderter Menschen) verbessern soll.

- Im dreijährigen Projekt „Leibniz“ der Deutschen Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig wird ein IT-Verfahren für individuelle Übertragungsdienstleistungen entwickelt, um die Literaturversorgung blinder und sehbehinderter Menschen mit Fach- und Sachbüchern in Schule, Hochschule, Ausbildung und Beruf erheblich zu verbessern. Dadurch wird die Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen nicht nur im kulturellen Bereich gefördert, sondern vor allem in den Bereichen Bildung und Beruf.
- Ziel des dreijährigen Projektes „Schwerhörigkeit und Barrierefreiheit“ der DIAS GmbH ist es, die Beschäftigungschancen schwerhöriger Menschen zu erhöhen und ihre Arbeitsplätze zu sichern. Um den barrierefreien Umgang mit Hörbehinderung im Arbeitsleben voranzubringen, werden u. a. Rahmenbedingungen und Verfahren entwickelt, um die verantwortlichen Einrichtungen zusammenzubringen und den Austausch von Erfahrungen und Kompetenzen zu fördern. Außerdem sollen Konzepte und Instrumente entwickelt werden, um den Umgang mit Hörbehinderung im Berufsalltag zu stärken.

Auch die Länder beteiligen sich durch eine Vielzahl von Projekten und Programmen an der Integration behinderter Menschen in den Arbeitsmarkt:

⁶² Bis 2010 konnten u. a. 2.055 neue Arbeitsplätze und 552 neue Ausbildungsplätze geschaffen werden.

Land	Maßnahmen
Baden-Württemberg	Programm „Aktion 1000, das bis zum 31. Dezember 2009 für geistig behinderte Jugendliche insgesamt 1.250 neue Arbeitsverhältnisse begründen konnte wird durch die „Aktion 1000 plus“ fortgeführt.
Bayern	Sonderprogramm „Chancen Schaffen“ fördert Integrationsprojekte und Integrationsfachdienste, um schwerbehinderte Menschen in Arbeit zu bringen.
Berlin	Arbeitsmarktprogramm „Schwerbehinderten – Joboffensive Berlin 2010 (SchwoB 2010)“, welches die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen zusätzlich fördert und zusätzliche Unterstützung beim Übergang Schule - Beruf und beim Übergang von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gewährt.
Brandenburg	Modellprojekterweiterung „Übergang Schule – Beruf“ ab Schuljahr 2011/12 für alle Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf („geistige Entwicklung“, „körperlich-motorische Entwicklung“, „Hören“ und „Sehen“). Ziel ist die Schaffung von Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen sowie außerbetrieblichen Ausbildung durch Aufbau eines Übergangsmanagements Schule - Beruf.
Bremen	„Arbeitsmarktprogramm PLUS“ sieht Fördermöglichkeiten zur Schaffung befristeter Arbeitsverhältnisse als Einstieg in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen vor.
Hamburg	Projekt „PICO – Personenindividuelles Coaching für Menschen mit einer psychischen Erkrankung“
Hessen	Das Programm zur besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt lief bis Juni 2010. Wegen des großen Erfolgs wurde das Programm ab 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2012 verlängert und aufgestockt.
Mecklenburg-Vorpommern	Modellprojekt „Förderung der Betrieblichen Eingliederung sowie des Betrieblichen Eingliederungsmanagements für schwerbehinderte/ gleichgestellte Menschen in den Handwerksbetrieben in Mecklenburg-Vorpommern“.
Niedersachsen	11. Sonderprogramm zur Förderung der Bereitschaft von Arbeitgebern zur Einstellung von schwerbehinderten Menschen unter Beteiligung der Arbeitsagenturen, die Job-Center und der zugelassenen kommunalen Träger.
Nordrhein-Westfalen	Im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ (2008 bis 2011) wurden in Zusammenarbeit mit den Landschaftsverbänden 1.183 Förderungen für sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung in Integrationsunternehmen erreicht. Das Programm wird fortgesetzt mit dem Ziel, jährlich 250 zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen.
Rheinland-Pfalz	Mit Hilfe von Landessonderprogrammen zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen haben in den letzten Jahren über 4.000 schwerbehinderte Menschen einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.
Saarland	Saarländisches Teilhabeprogramm zur Eingliederung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen, die zuvor in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen an einer Maßnahme im Berufsbildungsbereich teilgenommen haben oder im Arbeitsbereich beschäftigt waren, in den allgemeinen Arbeitsmarkt.
Sachsen	Modellprogramm „SUPPORT“ der Allianz Arbeit + Behinderung, koordiniert Leistungen für die Integration von Menschen mit Behinderungen in kleinen und mittleren Unternehmen und bietet den Unternehmen diese dann „aus einer Hand“ an.

Land	Maßnahmen
Sachsen-Anhalt	Existenzgründungsprogramm für Menschen mit Behinderung unterstützt Menschen mit Schwerbehinderung beim Einstieg in die berufliche Selbständigkeit.
Schleswig-Holstein	Modellprojekt „Übergang Schule – Beruf“ für an Schülerinnen und Schüler der Förderzentren geistige bzw. körperliche Entwicklung mit dem Ziel ihnen entsprechend ihren individuellen Kompetenzen einen erfolgreichen Einstieg in die Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.
Thüringen	Mit dem Projekt „INTEGRA 2010“ wird benachteiligten und lernbehinderten Jugendlichen in der Erstausbildung die Möglichkeit geboten, während ihrer Ausbildung einen berufsrelevanten Auslandsaufenthalt zu absolvieren.

Um als Mensch mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen ist es, wie auch für alle nicht behinderten Menschen, unerlässlich, eine Berufsausbildung zu erwerben. Die Behindertenverbände fordern zur Verbesserung der Ausbildungssituation von den Arbeitgebern eine Selbstverpflichtung für eine Ausbildungsoffensive zugunsten junger behinderter Menschen. Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft und die Bundesregierung haben in dem (bis 2014 verlängerten) Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs vereinbart, alle Potenziale für Ausbildung zu erschließen. Sie wollen dabei gemeinsam auch (schwer)behinderte junge Menschen individuell unterstützen und fördern. Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit den Ländern und der Wirtschaft für eine verbesserte Teilhabe von Jugendlichen mit Behinderung an der betrieblichen Ausbildung ein.

Erfreulich bei der Ausbildungssituation ist zunächst, dass 99 Prozent derjenigen, die bei der Bundesagentur für Arbeit als Bewerberinnen und Bewerber für einen Ausbildungsplatz gemeldet waren, in Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder eine alternative Qualifizierung eingemündet sind⁶³. Menschen mit Behinderungen sollen nach Möglichkeit und unter Beachtung ihres Wunsch- und Wahlrechts in das Arbeitsleben und die Gesellschaft integriert und nicht in Einrichtungen betreut werden. Dies gilt in besonderem Maße bei jungen Menschen mit Behinderung, um von Anfang an ihre gesellschaftliche Isolierung zu verhindern. Bei allen Jugendlichen wird daher vorrangig die Teilnahme an betriebs- und ortsnahen Angeboten angestrebt. Sie wird von den Arbeitsagenturen und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit entsprechenden Zuschüssen gefördert.

⁶³ Angaben für das Ausbildungsjahr 2008/2009 der Bundesagentur für Arbeit.

Die Berufsbildungswerke bieten denjenigen Jugendlichen eine qualifizierte Ausbildung, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung während der Ausbildung auf besondere medizinische, psychologische, pädagogische oder sonstige Hilfen angewiesen sind.

Für Menschen, für die eine Ausbildung – auch bei Ausschöpfen aller Hilfen und Nachteilsausgleiche – nicht möglich ist, hat die Bundesregierung zum 1. Januar 2009 mit der „Unterstützten Beschäftigung“ eine neue Form der Unterstützung entwickelt⁶⁴. Die „Unterstützte Beschäftigung“ führt Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen zu neuen Beschäftigungsmöglichkeiten in einem Unternehmen. Nach dem Grundsatz „erst platzieren, dann qualifizieren“ werden sie dort so lange eingearbeitet und unterstützt, bis ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden kann. Soweit erforderlich können sie danach weitere Berufsbegleitung am Arbeitsplatz von den Integrationsämtern erhalten.

Mit der von der Bundesregierung im Jahr 2007 gestarteten Initiative „RehaFutur“ soll die berufliche Rehabilitation zukunftsfest gemacht werden. Neben kurzfristigen Maßnahmen (u. a. zur unmittelbaren Stabilisierung der finanziellen Situation einzelner Berufsförderungswerke) dienen alle Aktivitäten insbesondere der mittel- und langfristigen Stabilisierung und Zukunftssicherung des Systems beruflicher Rehabilitation. Ein wesentliches Ziel ist die Steigerung der Effizienz aller Maßnahmen.

In Deutschland gibt es zurzeit rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen. Die Werkstätten bieten Menschen eine Beschäftigungsmöglichkeit, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung (noch) nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. In den Werkstätten sind rund 280.000 Menschen mit Behinderungen beschäftigt. Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen sind bei Aufträgen der öffentlichen Hand bevorzugt zu berücksichtigen (§ 141 SGB IX).

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ der ASMK für eine deutliche Stärkung des personenzentrierten Ansatzes ein. Danach soll bei einer Neuausrichtung des Werkstattrechts der Unterstützungsbedarf des behinderten Menschen individuell festgestellt werden und anschließend entweder in einer Werkstatt oder auch bei einem anderen Anbieter gleicher Qualität gedeckt werden können. Die behinderten Menschen in Werkstätten wirken durch

⁶⁴ Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung vom 22. Dezember 2008 in Kraft ab 1. Januar 2009 (BGBl. I, S. 2959).

Werkstatträte an den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten mit. Diese Werkstätten-Mitwirkungsverordnung besteht seit nunmehr zehn Jahren (siehe hierzu auch Art. 6).

Jedwede Form und alle Arten von Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen sind abzulehnen und müssen bekämpft werden. Hierin sind sich Bund und Länder einig. Menschen mit Behinderungen sind im Erwerbsleben vor Diskriminierungen wegen ihrer Behinderung geschützt (§ 7 i. V. m. § 1 AGG). Davon sind unmittelbare und mittelbare Benachteiligungen sowie Belästigungen umfasst. Der Schutz gilt schon bei der Stellenausschreibung und der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern. Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sind zudem verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen zu schaffen. Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot hat der Arbeitgeber den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen bzw. Entschädigung zu leisten (§ 15 AGG).

Artikel 28 – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Alle Menschen in Deutschland, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft oder aus vorrangiger Unterstützung decken können, haben wegen Hilfebedürftigkeit einen Anspruch auf bedarfsabhängige und steuerfinanzierte Sozialleistungen.

Für hilfebedürftige Personen, die nicht erwerbsfähig sind, erbringt die Sozialhilfe nach dem SGB XII Leistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Die Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst den Lebensunterhaltsbedarf (Regelbedarf) sowie die Kosten für eine angemessene Wohnung einschließlich der Heizkosten. Zusätzlich werden für besondere Bedarfe, die durch die Regelsatzleistung nicht abgedeckt werden können, so genannte Mehrbedarfe gezahlt.

Hilfebedürftige Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und wegen Krankheit oder Behinderung dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Grundsicherung im Alter und Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Leistungshöhe und -umfang entsprechen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Kernelement der Grundsicherung ist, dass das Einkommen von Kindern oder Eltern der Antragsberechtigten – anders als bei der Hilfe zum Lebensunterhalt – nicht berücksichtigt wird, sofern deren jährliches Gesamteinkommen 100.000 Euro nicht übersteigt.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, d. h. Personen, die täglich mindestens drei Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbstätig sein können, erhalten mit dem Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Die Sozialhilfe tritt als nachrangiges System unter bestimmten Voraussetzungen auch ein, wenn in einer besonderen Lebenslage, wie zum Beispiel infolge von Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit Unterstützung benötigt wird. Hierfür kommen die Leistungen der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“, „Hilfe zur Pflege“ und „Hilfen zur Gesundheit“ in Betracht. Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe können auch Personen erhalten, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II beziehen.

Darüber hinaus können hilfebedürftige Personen Fürsorgeleistungen der Sozialen Entschädigung nach dem BVG erhalten. Zu den Leistungsarten zählen als individuelle Hilfen im Einzelfall u. a. Hilfen in besonderen Lebenslagen, Hilfe zur Pflege, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder auch Altenhilfe. Diese Leistungen sind abhängig vom Einkommen und Vermögen, soweit der Bedarf nicht ausschließlich schädigungsbedingt ist.

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz kann zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Miet- oder Lastenzuschuss für den selbst genutzten Wohnraum geleistet werden. Wohngeld kommt auch Menschen mit Behinderung zugute. Um dem erhöhten Wohnbedarf von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, können schwerbehinderte Personen unter bestimmten Voraussetzungen wohngelderhöhende Freibeträge in Anspruch nehmen.

Behinderte Menschen, deren Erwerbsfähigkeit in einem rentenrechtlich relevanten Ausmaß gemindert ist, können eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Erwerbsminderungsrenten werden - unabhängig vom Lebensalter - dann erbracht, wenn man infolge einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr in der Lage ist, unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes einer Erwerbstätigkeit von mindestens sechs Stunden (Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung) bzw. drei Stunden pro Tag (Rente wegen voller Erwerbsminderung) nachzugehen. Vor Eintritt der Erwerbsminderung muss die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt sein und zusätzlich in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung vorliegen. Hiervon sind bestimmte Ausnahmen möglich.

Im Alter besteht für schwerbehinderte Menschen die Möglichkeit des vorzeitigen Rentenbezugs ohne Abschläge bereits ab dem 63. Lebensjahr, wenn 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind. Ab 2012 wird bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. Die Altersgrenze für die früheste vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente mit Abschlägen wird von 60 auf 62 Jahre angehoben. An der besonderen Berücksichtigung der Situation schwerbehinderter Menschen wird aber auch in Zukunft festgehalten: Während für die übrigen Altersren-

ten die Altersgrenze für den abschlagsfreien Bezug auf 67 Jahre angehoben wird, bleibt bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit der Anhebung auf 65 Jahre der bisherige zweijährige Abstand zur Regelaltersgrenze erhalten.

Zur Sicherung des Lebensstandards im Alter ist eine Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung durch die betriebliche und private Altersvorsorge unerlässlich. Die Bundesregierung fördert daher bereits seit 2002 zielgenau deren Aufbau. Für Menschen mit Behinderungen, die die Voraussetzungen im Übrigen erfüllen, gelten die Regelungen des Betriebsrentengesetzes und die zur staatlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge entsprechend. Eine Diskriminierung aufgrund des Merkmals der Behinderung erfolgt dabei nicht.

Artikel 29 – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

In Deutschland stehen nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl selbstverständlich auch behinderten Menschen das aktive und passive Wahlrecht bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen zu (Artikel 38 und Artikel 28 GG). Dieser Grundsatz gilt auch bei Europawahlen (§ 1 Europawahlgesetz). Vom Wahlrecht ausgeschlossen und damit auch nicht wählbar sind allerdings Personen, für die ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt worden ist, und zwar nicht nur durch einstweilige Anordnung (zum Betreuungsrecht siehe Art. 12), oder die sich wegen einer rechtswidrigen Tat (§ 63 StGB) im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) auf Grund einer gerichtlichen Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden (§ 13 BWahlG).

Durch die sehr enge Fassung des Ausschlussstatbestandes im Bundeswahlgesetz (nur richterliche Anordnung zur Betreuung in allen Angelegenheiten führt zum Wahlrechtsausschluss; Teilbetreuung reicht zum Wahlrechtsausschluss nicht aus) wird der Kreis der betroffenen Personen möglichst klein gehalten. Von der Bestimmung werden nur Fälle erfasst, in denen Bürgerinnen und Bürgern die Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen, höchstpersönlichen Wahlentscheidung fehlt.

In den Wahlgesetzen des Bundes und der Länder finden sich darüber hinaus eine Reihe von Vorschriften, die die Teilnahme von behinderten Menschen an Wahlen regeln. So sollen zum Beispiel:

- Wahllokale so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten Menschen, die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird.
- Wahlberechtigte darüber informiert werden, welche Wahllokale barrierefrei sind.

- Wählerinnen und Wähler, die den Stimmzettel nicht kennzeichnen, falten oder in die Wahlurne werfen können, sich der Hilfe einer anderen Person bedienen dürfen.
- blinde oder sehbehinderte Wählerinnen und Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels eine Stimmzettelschablone benutzen können.
- für Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sowie gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe gebildet werden.
- Wahlorganisationen diverse Informationen im Internet in barrierefreier Form zur Verfügung stellen.

Die Bundesregierung wird ihrerseits die aktive und passive Beteiligung von Menschen mit geistigen und psychischen Behinderungen an Wahlen untersuchen und auf dieser Grundlage Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Partizipation entwickeln.

In Deutschland haben alle Menschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu gründen⁶⁵. Es besteht positive und negative Vereinigungsfreiheit. Ob jemand behindert ist oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Die positive Vereinigungsfreiheit umfasst als persönliches Recht des einzelnen behinderten Menschen die Freiheit, Vereine zu gründen und sich in ihnen zu betätigen. Die negative Vereinigungsfreiheit gewährleistet das Recht behinderter Menschen, keine Vereinigung zu gründen, bestehenden Vereinigungen fernzubleiben und aus ihnen auszutreten.

Hilfe empfangen und auch die Möglichkeit haben zu helfen sind Rechte der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland, ob mit oder ohne Behinderung. Bürgerschaftliches Engagement ermöglicht die Erfahrung von Anerkennung sowie Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben. Menschen mit Behinderungen engagieren sich in den unterschiedlichsten Initiativen. Sie sind selbstverständlich ebenso wie Menschen ohne Behinderungen Adressatinnen und Adressaten der Engagementpolitik der Bundesregierung. Ausdrückliche Erwähnung und Anerkennung findet das Engagement von Menschen mit Behinderungen in der Nationalen Engagementstrategie der Bundesregierung. Zu den Einsatzfeldern zählen grundsätzlich alle Engagementbereiche. Vor allem Patenschafts- und Mentoringmodelle bieten hier individuelle, auf die spezifischen Bedarfe ausgerichtete Engagementmöglichkeiten.

⁶⁵ Vereinsfreiheit ergibt sich für Deutsche aus Art. 9 Abs. 1 GG, für Ausländer wird sie in § 1 des Vereinsgesetzes garantiert.

Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Deutschland hat sich im Rahmen der Völkergemeinschaft zum Recht aller Menschen an der Teilhabe am kulturellen Leben verpflichtet. Den für Kultur zuständigen Ministerinnen und Ministern, Senatorinnen und Senatoren der Länder ist der Zugang zur Kultur für alle Menschen ein selbstverständliches Anliegen, das in einer Reihe von Empfehlungen der Kultusministerkonferenz seinen Niederschlag findet. Zuletzt hat die Kultusministerkonferenz im September 2004 dazu aufgerufen, medienvermittelte und mobile Kulturangebote für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zu verstärken.

Die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu medialen Angeboten ist eine der Grundvoraussetzungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben. Für Menschen mit Hörbehinderung in Deutschland geht damit die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache einher. Regelungen und Maßnahmen zur Zugänglichmachung der Fernsehprogramme für Menschen mit Hörbehinderung obliegen grundsätzlich den Ländern. Die Fernsehveranstalter haben in den vergangenen Jahren insbesondere die Videotextuntertitelung ausgebaut. Demgegenüber wird Gebärdensprachdolmetschung seltener, aber dennoch stetig zunehmend, eingesetzt. Mittlerweile werden eine Reihe von Nachrichtensendungen sowie Sendungen zu besonderen Ereignissen (u. a. Festakte, Sendungen zur Bundestagswahl) mit Übersetzungen in Deutscher Gebärdensprache ausgestrahlt. Hinzu kommt eine wachsende Anzahl an Angeboten, die als Videostream mit Gebärdensprachdolmetschung abgerufen werden können (siehe Art. 21).

Verbände der Menschen mit Behinderungen bedauern, dass viele Sendungen von privaten Veranstaltern noch nicht Untertitelt sind. Hier bedarf es noch weiterer Anstrengungen von Seiten der privaten Anbieter und der Aufsichtsgremien, den Zugang für Menschen mit Behinderungen zum Fernsehen zu verbessern. ProSieben startete im Jahr 2000 das erste regelmäßige Untertitel-Angebot für Gehörlose im Privatfernsehen, Kabel eins Untertitelt seit 2002. Im Jahr 2010 wurden auf beiden Sendern über 220 Spielfilme sowie zwei US-Serien mit Untertiteln ausgestrahlt. Der private Fernsehsender RTL kündigte 2010 an, sein Sendeangebot für gehörlose Menschen nutzbar zu machen. Seit Dezember 2010 werden insbesondere in der abendlichen Hauptsendezeit Spielfilme mit Untertiteln gezeigt. RTL wird dieses Angebot kontinuierlich ausbauen. Informationsbeschaffung durch das Fernsehen ist für alle Menschen elementar.

Die Bundesregierung wird sich deshalb weiterhin gegenüber allen Fernsehveranstaltern und insbesondere auch gegenüber den privaten Anbietern für eine stärkere Berücksichtigung barrierefreier Formate einsetzen.

Das Filmförderungsgesetz sieht eine Erleichterung der Förderbedingungen für Filme mit Audiodeskription Menschen mit Sehbehinderung und ausführlicher Untertitelung für Menschen mit Hörbehinderung vor. Hierdurch soll ein Anreiz für die Herstellung barrierefreier Fassungen von Kinofilmen geschaffen werden. Im Rahmen der bevorstehenden Novellierung des Filmförderungsgesetzes wird die Bundesregierung ein besonderes Augenmerk darauf legen, ob die Erleichterung der Förderbedingungen für barrierefreie Filme zu einer gesteigerten Verfügbarkeit deutscher Kinofilme mit Audiodeskription und erweiterter Untertitelung geführt hat. Sollte dies nicht der Fall sein, wird sich die Bundesregierung zum Ziel setzen, eine Regelung zu finden, die den Bedürfnissen von Kinobesuchern mit Seh- oder Hörbehinderung besser gerecht wird. Die konkrete Ausgestaltung wird im Novellierungsverfahren zu beraten sein.

Kunst und Kultur sollen sich für Menschen mit Behinderungen erschließen lassen. Ziel ist es, Einschränkungen der kulturellen und künstlerischen Entfaltung, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenüber sehen, zu überwinden, damit ein ungehinderter Zugang zum kulturellen Erbe und zu Kunstwerken möglich ist. Nicht alle Gebäude, die kulturellen Zwecken dienen, sind barrierefrei und damit nicht für alle Menschen gleichermaßen zugänglich.⁶⁶ Dies wird auch von den Verbänden der Menschen mit Behinderungen festgestellt. Die Länder achten aber in eigener Zuständigkeit darauf, dass die in kulturellen Einrichtungen und hier insbesondere in historischen Gebäuden vorhandenen Beschränkungen für Besucherinnen und Besucher mit Behinderungen nach Möglichkeit beseitigt werden.

Um den Zugang behinderter Menschen zu kulturellen Darbietungen wie Theatervorstellungen oder Museumsbesuchen sicherzustellen, sind im SGB IX Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben vorgesehen. Menschen mit Behinderungen können unter anderem Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen, die der Information über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen, gewährt werden.

Die Förderung des Sports obliegt im Wesentlichen den Ländern. Soweit es sich um Vorhaben gesamtstaatlicher Repräsentation, insbesondere die Förderung des Spitzensports handelt, ist der Bund zuständig. Das Leistungssportprogramm aus dem Jahr 2005 sieht die Gleichbehandlung des Spitzensports der Athletinnen und Athleten mit und ohne Behinderung vor. Zur Förderung der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am breiten Spektrum sportlicher Ange-

⁶⁶ So hat zum Beispiel die Filmförderungsanstalt im Jahr 2009 eine Studie zur Struktur der Kinosäle in Deutschland veröffentlicht. Von den an der Studie beteiligten Kinos waren 84 Prozent barrierefrei gestaltet. Darüber hinaus konnten in sechs Prozent aller Kinosäle Hörhilfen für schwerhörige Menschen zur Verfügung gestellt werden.

bote und Aktivitäten stellen Bund und Länder finanzielle Mittel zur Verfügung. Insbesondere sind dies Haushaltsmittel des Bundes für den Deutschen Behindertensportverband, den Deutschen Gehörlosen-Sportverband, den Deutschen Blindenschachverband und für Special Olympics Deutschland, die Maßnahmen im Leistungs-, Breiten- und Rehabilitationssport organisieren. Insgesamt werden vom Bund für den Leistungs-, Breiten- und Rehabilitationssport von Menschen mit Behinderungen für die Jahre 2010 bis 2013 mehr als 20 Mio. Euro bereitgestellt. Der Zugang zu den Sporteinrichtungen und die unterschiedlichen Formen der Teilhabe am Spitzen-, Breiten- und Rehabilitationssport werden durch gezielte Leistungsangebote und gesetzliche Regelungen gewährleistet. Die Bundesregierung wird daher die Förderung des Leistungssportpersonals, der Sportjahresplanungen und Organisationskosten für bedeutende nationale und internationale Veranstaltungen im Inland bei den Behinderten-Sportverbänden fortsetzen und gleichzeitig neue Wettbewerbe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen initiieren. 2011 fand in Berlin die zweite Pilotveranstaltung „JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS“ statt.

Der Zugang zu Tourismus und zu den in diesem Zusammenhang angebotenen Dienstleistungen ist für Menschen mit Behinderungen ein wichtiger Bestandteil der gesellschaftlichen Teilhabe. Dabei sind für Urlauber und Urlauberinnen mit Behinderungen nicht nur Fragen der Informationsbeschaffung, Anreise und Unterbringung von Bedeutung, sondern auch die Möglichkeit, Freizeitangebote vor Ort wahrnehmen und den Alltag am Urlaubsort bewältigen zu können. Hierfür bedarf es des Zusammenwirkens aller am Tourismus beteiligten Akteure insbesondere der Länder und Regionen.

Eine zentrale Anlaufstelle für die Belange des barrierefreien Tourismus ist die Nationale Koordinationsstelle Tourismus für Alle e.V. (NatKo). Die NatKo steht Reiseveranstaltern, Verkehrsunternehmen, Tourismusregionen, Hoteliers und weiteren Anbietern im Bereich Tourismus als Ansprechpartner zur Verfügung, um sie bei der Gestaltung barrierefreier Angebote zu unterstützen. Projekte der Koordinationsstelle werden durch die Bundesregierung gefördert. So wurden z. B. in einer bundesweiten Schulungs- und Qualifizierungsinitiative des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes und der Nationalen Koordinationsstelle Hoteliers, Gastronomen und Anbieter von Tourismusdienstleistungen für den richtigen Umgang mit behinderten und mobilitäts eingeschränkten Menschen geschult.

Die Bundesregierung hat in zwei Studien⁶⁷ die ökonomische Bedeutung des barrierefreien Tourismus für alle in Deutschland untersucht sowie Erfolgsfaktoren und Maßnahmen zu dessen Qualitätsverbesserung herausgearbeitet. In diesem Zusammenhang hat sich eine Arbeitsgemeinschaft „Barrierefreie Reiseziele in Deutschland“ gebildet. Diese Arbeitsgemeinschaft engagiert sich für die Entwicklung von Angeboten für behinderte Gäste in den Regionen.⁶⁸

Artikel 31 – Statistik und Datensammlung

Statistische Daten über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie zur Wohnsituation der Haushalte in Deutschland werden auf der Grundlage des Mikrozensusgesetzes 2005 durch das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter erhoben. Der Mikrozensus ist eine Mehrzweckstichprobe, die ausführliche Informationen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung liefert und Auskunft über Fragen zur Erwerbstätigkeit, zum Arbeitsmarkt und zur Ausbildung gibt. Die Daten sollen es ermöglichen, die Umsetzung bestehender Regelungen und Verpflichtungen zu beurteilen, Schwierigkeiten zu identifizieren und gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen. Im Rahmen des Mikrozensus werden regelmäßig auch Fragen zu Behinderung und Gesundheit, zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zu ihrer Ausbildungs- und Einkommenssituation gestellt. Die Beantwortung dieser Fragen ist grundsätzlich freiwillig. Jedoch werden in der Regel ausreichend Angaben zu diesen Themen gemacht, so dass eine Auswertung und zusätzliche Hochrechnungen der Daten in diesem Bereich regelmäßig durchführbar sind. Auf der Grundlage der Daten des Mikrozensus 2005 wurden zudem die „Lebenslagen behinderter Frauen in Deutschland“ mit Blick auf mögliche Benachteiligungen ausgewertet.⁶⁹

Der in jeder Legislaturperiode durch die Bundesregierung zu erstellende „Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderungen“ fand in der Vergangenheit häufig eine geringe öffentliche Beachtung und wurde – insbesondere weil eine indikatorengestützte Evaluation der Behindertenpolitik bisher fehlte – von den Verbänden der Menschen mit Behinderungen als nicht aussagekräftig kritisiert. Aufgrund der Kritik wird eine Neukonzeption des Behindertenberichtes als

⁶⁷ „Ökonomische Impulse eines barrierefreien Tourismus für alle“, BMWi, Dezember 2003; „Barrierefreier Tourismus für Alle in Deutschland – Erfolgsfaktoren und Maßnahmen zur Qualitätssteigerung“, BMWi, August 2008.

⁶⁸ Siehe: www.barrierefreie-reiseziele.de.

⁶⁹ Zu den weiteren verfügbaren Statistiken gehören die Statistik der schwerbehinderten Menschen, die Arbeitslosenstatistik sowie die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung und die Statistik der Kriegsopferfürsorge. Auch das Sozio-ökonomische Panel nach dem Aussagen zu Einkommensverläufen, subjektivem Wohlbefinden und gesellschaftlicher Teilhabe behinderter Menschen getroffen werden können, ist eine wichtige Datenquelle.

indikatorengestützter Bericht vorgenommen. Dabei ist die Verknüpfung mit den Handlungsfeldern des Nationalen Aktionsplans sehr wichtig. Ziel ist, bis Ende 2012 die Neukonzeption des Behindertenberichtes abgeschlossen zu haben und auf dieser Grundlage die Umsetzung und schrittweise Einführung einer neuen indikatorengestützten Behindertenberichterstattung einzuleiten. Im Einzelnen geht es bei der Neukonzeption des Behindertenberichts darum,

- die Datenlage deutlich zu verbessern,
- durch fest definierte Indikatoren die Vergleichbarkeit sicherzustellen,
- die behindertenpolitischen Maßnahmen zu evaluieren und
- die Berichterstattung unabhängiger zu gestalten.

Die Bundesregierung hat außerdem eine Evaluation von Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben im Rahmen der Ressortforschung des SGB III und SGB II initiiert. Derzeit werden u. a. die erforderlichen Datengrundlagen aufgebaut, deskriptive Analysen durchgeführt und die Machbarkeit von kausalen Wirkungsanalysen geprüft. Ziel ist es bis 2015 repräsentative Erkenntnisse zur Effektivität und Effizienz dieser Leistungen zu gewinnen. Damit sollen Ansatzpunkte für eine gegebenenfalls erforderliche Optimierung der praktischen Umsetzung und zur Fortentwicklung des rechtlichen Rahmens identifiziert werden

Artikel 32 – Internationale Zusammenarbeit

Weltweit leben eine Milliarde Menschen mit Behinderungen und bis zu 190 Millionen mit Schwerbehinderungen. Von diesen haben nur ca. 1-2 % Zugang zu medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen oder zu Bildung. 80 % der Menschen mit Behinderung leben in Entwicklungsländern. Die deutsche Entwicklungspolitik fördert die Einbeziehung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Entwicklungsvorhaben – sei es auf zwischenstaatlicher Ebene, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen⁷⁰. So wurden in den letzten 20 Jahren mehr als 180 Vorhaben in 40 Ländern mit insgesamt über 70 Mio. Euro gefördert, die Menschen mit Behinderungen als mittelbare oder unmittelbare Zielgruppe hatten.

⁷⁰ Vgl. hierzu: Behinderung und Entwicklung, Beitrag zur Stärkung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (Hg.), Eschborn, November 2006 sowie Entwicklungspolitische Aktionsplan für Menschenrechte 2008 bis 2010, BMZ, Berlin, März 2008.

Durch die Unterstützung unabhängiger nationaler und regionaler Menschenrechtsinstitutionen wie Menschenrechtskommissionen und Ombudsstellen, setzt sich die Bundesregierung auch in ihren Partnerländern dafür ein, dass die Umsetzung dieses Übereinkommens überwacht und Versäumnisse der Erfüllung der staatlichen Umsetzungspflicht konstruktiv aufgezeigt werden.

Um auf die Herausforderungen dieses Übereinkommens für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit adäquat reagieren zu können, wurde eine Studie zur Umsetzung der Konvention in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in Auftrag gegeben. Entsprechend den Empfehlungen der Studie, wurden zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zur Verfügung gestellt, um in den kommenden Jahren die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zu verbessern. Ziel ist es, die Belange von Menschen mit Behinderungen in entwicklungspolitischen Konzepten und Strategien besser zu verankern und Vorhaben in den Partnerländern vermehrt inklusiv zu gestalten.

Konkrete behindertenspezifische Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit umfassen insbesondere das 2009 vom BMZ beauftragte Sektorvorhaben „Menschen mit Behinderungen“ der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) sowie der 2010 etablierte Runde Tisch zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Entwicklungszusammenarbeit des BMZ. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wird in den Jahren 2011 und 2012 eine Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen erarbeiten. Die Strategie bedient sich der Erfahrungen internationaler Geber und VN-Organisationen, soll einen nachhaltigen Ansatz ermöglichen und Antworten auf die bestehenden Herausforderungen suchen.

Ein Beispiel für die Umsetzung von inklusiven Vorhaben in Partnerländern ist die Unterstützung von Selbstvertretungsorganisationen und ihrer aktiven Beteiligung an der Erstellung von nationalen Armutsminderungsstrategien in Kambodscha, Vietnam und Tansania. Die Initiativen zeigten über die letzten Jahre gute Erfolge in der institutionellen Stärkung der Selbstvertretungsorganisationen. Partnerregierungen entwickelten ein menschenrechtliches Verständnis von Behinderung.

Durch einen Reformfonds in Chile hat die Bundesregierung die Entwicklung und Etablierung von inklusiver frühkindlicher Erziehung im Kontext sozialpolitischer Reformen gefördert. Über 2.200 Kinder mit Behinderungen aus besonders armen Haushalten konnten dadurch in Regelkindergärten aufgenommen werden. Weitere Beispiele sind die Unterstützung der Umsetzung dieses Übereinkommens in Bangladesch, sowie die Schulung und berufliche Inklusion von Menschen mit Sehbehinderungen in Usbekistan.

Bei Projekten der entwicklungsorientierten Not- und Übergangshilfe in Haiti berücksichtigt die Bundesregierung die Belange von behinderten Menschen in besonderem Maße. Die von Deutschland finanzierten Not- und Übergangshäuser werden baulich für eine behindertengerechte Nutzung vorbereitet und im Bedarfsfall barrierefrei gestaltet. Im Vorhaben "Katastrophenpräventiver Wiederaufbau und Stabilisierung der Lebensgrundlagen der lokalen Bevölkerung unter der besonderen Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen" wird u. a. die in Haiti vorhandene Fachexpertise zivilgesellschaftlicher Organisationen genutzt, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an den Maßnahmen sicherzustellen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzt sich im Rahmen seiner bilateralen Beziehungen für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ein und fördert den Dialog im Bereich der Behindertenpolitik mit anderen Staaten. Ein behindertenpolitischer Austausch besteht insbesondere mit Russland, China und Vietnam. Dieser umfasst nicht nur die Thematisierung der Situation von Menschen mit Behinderungen und der Austausch zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im Rahmen von Gesprächen auf Leitungs- und Fachebene, sondern auch - beispielsweise im Fall Vietnams - die Durchführung eines Projekts vor Ort. So wurde im November 2010 in Zusammenarbeit mit dem BMZ ein Projekt zur Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt in Kooperation mit dem vietnamesischen Ministerium für Arbeit, Invalide und soziale Angelegenheiten und der GIZ GmbH veranstaltet.

Das BMZ fördert außerdem seit vielen Jahren spezifische Projekte von privaten Trägern und über die kirchlichen Zentralstellen. Zusätzlich wurde 2010 eine spezifische Menschenrechtsfazilität aufgelegt (jährlich 3 Mio. Euro), die 2011 insbesondere anwaltschaftliche Arbeit privater Träger, auch zugunsten der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Entwicklungsländern, sowie die Netzwerkbildung von zivilgesellschaftlichen Organisationen fördert.

Menschen mit Behinderungen werden in der Personalauswahl und -entwicklung des BMZ und der GIZ verstärkt berücksichtigt. Das Freiwilligenprogramm „weltwärts“ trägt zur Entwicklung von Fachkräften mit Behinderungen für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit bei, indem es Zusatzkosten für Freiwillige mit Behinderungen übernimmt.

Die Datenlage zu Menschen mit Behinderungen wird durch ein für 2011 bis 2014 angelegtes Forschungsvorhaben des BMZ zu Menschen mit Behinderungen in Entwicklungsländern verbessert.

Das BMZ hat im Mai 2011 das Konzept „Menschenrechte in der Entwicklungspolitik“ verabschiedet, das verbindliche und konkrete Vorgaben für die Umsetzung einer menschenrechtsbasierten Entwicklungszusammenarbeit macht. Es dient der systematischen Ausrichtung deutsch-

er Entwicklungspolitik an den Menschenrechten, die in internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich dem Internationalen Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, zugrunde gelegt sind. Die Menschenrechte sind dabei das Dach, unter dem die Rechte besonders benachteiligter Gruppen, u. a. Menschen mit Behinderungen, strategisch gefördert werden.

Artikel 33 – Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

Das BMAS hat in Deutschland die Funktion der staatlichen Anlaufstelle (focal point) für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens übernommen. Auf Landesebene wurden ebenfalls bereits Anlaufstellen eingerichtet⁷¹.

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen übernimmt die Aufgabe des staatlichen Koordinierungsmechanismus. Für Deutschland ist der Koordinierungsmechanismus eines der wichtigsten Instrumente zur Überwachung und Unterstützung der Umsetzung dieses Übereinkommens. Seine Hauptaufgabe ist die Gewährleistung eines Einbezugs von Menschen mit Behinderung und ihren Verbänden und Organisationen, sowie der breiteren Zivilgesellschaft, in den Umsetzungsprozess. Zur langfristigen strategischen Begleitung der Umsetzung wurde ein Inklusionsbeirat eingerichtet, der den Kern der Koordinierungsstelle bildet, Er wird von vier Fachausschüssen unterstützt, die ihm zu unterschiedlichen Themengebieten zuarbeiten. Zwischen Beirat und Ausschüssen findet ein regelmäßiger Informationsaustausch sowie eine aktive Zusammenarbeit statt. Der Beirat ist für die Kommunikation und Vertretung des Koordinierungsmechanismus nach außen zuständig.

Im Inklusionsbeirat sind mehrheitlich Menschen mit Behinderung vertreten, sowie eine Vertreter/in der staatlichen Anlaufstelle, eine Vertreter/in der Konferenz der Landesbehindertenbeauftragten und eine Vertreter/in der Monitoring-Stelle. Aufgabe des Beirats ist nach Art. 33 Abs. 1 der Konvention die Unterstützung der Umsetzung der BRK. Hierzu gewährleistet er den Informationsfluss sowohl in Richtung der staatlichen Anlaufstelle im BMAS als auch in Richtung Zivilgesellschaft sowie soweit möglich auf die Länderebene, betreibt aktiv Öffentlichkeitsarbeit und koordiniert die Arbeit der Fachausschüsse.

⁷¹ Auflistung enthalten im NAP.

An den vier Fachausschüssen⁷² nehmen hauptsächlich Vertreter/innen der Wirtschaft, Gewerkschaften, Kirchen, Kosten- und Leistungsträgern, Wohlfahrtsverbänden, Wissenschaft, sowie sonstigen thematisch relevanten Institutionen und Organisationen teil und gewährleisten so einen aktiven Einbezug der Zivilgesellschaft in den Umsetzungsprozess der Konvention. Aufgabe der Ausschüsse ist es, die Umsetzung auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen zu befördern und voranzubringen. Dies bedeutet sowohl in Richtung Bundes- und Landesregierungen und auf die kommunale Ebene, als auch in Richtung Zivilgesellschaft.

Neben einem Forum für Information und Diskussion nimmt der Koordinierungsmechanismus auch eine Schnittstellenfunktion zwischen der zivilgesellschaftlichen Ebene, dem focal point und der Monitoringstelle wahr.

Der Prozess der Selbstdefinition des Beirats und der Ausschüsse und die genaue Aufgabenfindung wird vom Beauftragten bewusst offen gestaltet. Vor allem sollen Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache, ihre Erwartungen, Wünsche und Ideen einbringen und den Koordinierungsmechanismus mitgestalten können. Ein fester Aufgabenkatalog des Koordinierungsmechanismus wird somit erst im Verlauf des Prozesses gemeinsam entwickelt werden⁷³.

Die Bundesregierung hat das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. mit Sitz in Berlin für die Wahrnehmung der Überwachungs- und Durchführungsaufgaben bestimmt. Das Deutsche Institut arbeitet nach den Pariser Prinzipien. Die erforderliche Unabhängigkeit wird durch Weisungsfreiheit von Politik und Zivilgesellschaft sowie die pluralistische Besetzung seiner Mitglieder gewährleistet.

⁷² Die Fachausschüsse sind den folgenden Themenbereichen zugeordnet:

1. Gesundheit, Pflege, Prävention, Rehabilitation
2. Freiheits- und Schutzrechte, Frauen, Partnerschaft, Familie und Bioethik
3. Arbeit und Bildung
4. Mobilität, Bauen, Wohnen, Freizeit, gesellschaftliche Teilhabe, Information und Kommunikation.

⁷³ Weitere Informationen unter www.behindertenbeauftragter.de

Abkürzungsverzeichnis

ADS	Antidiskriminierungsstelle des Bundes
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AMG	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)
ASMK	Arbeits- und Sozialministerkonferenz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BGG	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz)
BGleiG	Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz)
BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention)
BWahlG	Bundeswahlgesetz
BVG	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit)
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz)
SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VIII	Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltung
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung